

Datum: 25.09.2025 Nr.: 28

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Fakultät für Physik:</u>	
Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Physik Interdisziplinär“	559
<u>Fakultätsübergreifende Satzungen:</u>	
Zehnte Änderung der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissen- schaftlichen Graduiertenschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS)	593
<u>Zentrale Einrichtungen:</u>	
Vierundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“	618

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Fakultät für Physik:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Physik vom 14.05.2025, nach Eilentscheid des Dekanats der Fakultät für Physik vom 06.08.2025 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 09.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 10.09.2025 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Physik Interdisziplinär“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang „Physik Interdisziplinär“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Physik Interdisziplinär“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang „Physik Interdisziplinär“.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Ziel der Bachelor-Ausbildung ist der Erwerb von Grund- und Spezialkenntnissen in Physik und anderen Naturwissenschaften sowie eine solide Grundlage im gewählten Minorfach, die nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiums die Basis für ein anschließendes wissenschaftsorientiertes Master-Studium bilden oder den unmittelbaren Einstieg in einige ausgesuchte Berufsfelder in Technik, Wirtschaft und Finanzwelt ermöglichen.

²Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die für den Übergang in eine physiknahe Berufspraxis notwendigen Kenntnisse erworben wurden.

(2) ¹Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Kandidat*innen die für die Studienziele notwendigen inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Physik sowie des gewählten Minorfachs beherrschen und ihre Kenntnisse soweit vertieft haben, dass sie fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und Methoden und Erkenntnisse der Physik sowie des gewählten Minorfachs anzuwenden. ²Der Bachelor-Abschluss qualifiziert für ein viersemestriges Masterstudium, das konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang aufbaut.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 4 Empfohlene Vorkenntnisse; Studienorientierung

(1) ¹Der Einstieg in das Bachelor-Studium wird durch solide Grundkenntnisse in Physik und Mathematik, wie sie z.B. in Abiturprüfungen in diesen Fächern vorausgesetzt werden, wesentlich erleichtert. ²Zur Ergänzung und zur Auffrischung der Vorkenntnisse in Mathematik sowie zur Erleichterung des Studieneinstiegs wird die Teilnahme an einem entsprechenden Vorkurs, der regelmäßig zu Beginn des Wintersemesters von der Fakultät für Physik angeboten wird, dringend empfohlen.

(2) Studienbewerber*innen, deren Kenntnisse nach Absatz 1 gering sind, wird empfohlen, sich jeweils vor Studienbeginn entsprechend fortzubilden.

(3) ¹Zu Beginn jedes Wintersemesters wird von der Fakultät für Physik eine Einführungsveranstaltung für Studienanfänger*innen durchgeführt, in der über den Bachelor-Studiengang, die Prüfungs- und Studienordnung sowie den Studienplan und das Lehrangebot informiert wird. ²Zum Ende des vierten Fachsemesters findet eine Orientierungsveranstaltung statt, in der die Studienschwerpunkte und Arbeitsgruppen vorgestellt werden, um die Studierenden bei der Wahl Ihres Studienschwerpunktes bestmöglich zu unterstützen.

§ 5 Studienbeginn; Gliederung des Studiums; Studienschwerpunkte; Sprache

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.

(3) Der Bachelor-Studiengang „Physik Interdisziplinär“ ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst wenigstens 240 Anrechnungspunkte (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf die fachspezifische Grundausbildung (Pflichtbereich) 132 C, darunter
 - aa) experimentelle und theoretische Physik, inklusive Praktika (68 C),
 - bb) Mathematik (36 C),
 - cc) Kern-/Teilchenphysik und Festkörperphysik (16 C),
 - dd) Programmieren und wissenschaftliches Rechnen (12 C),
- b) auf den Profilierungsbereich (Wahlpflichtbereich) 24 C, darunter
 - aa) auf den Bereich Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten 6 C,
- c) auf den Bereich Schlüsselkompetenzen 12 C
- d) auf das Minorfach 60 C sowie
- e) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

(6) ¹Es kann zwischen folgenden Minorfächern gewählt werden:

- a) Biologie
- b) Chemie
- c) Data Science
- d) Mathematik
- e) Informatik
- f) Philosophie
- g) Wirtschaftswissenschaften (mit Vertiefung in BWL oder VWL)

²Daneben ist ein Studium ohne festes Minorfach möglich.

(7) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache des Bachelor-Studiengangs „Physik Interdisziplinär“ ist überwiegend Deutsch. ²Einzelne Wahlpflichtmodule werden in englischer Sprache angeboten. ³Näheres ist dem Modulverzeichnis zu entnehmen; die Modulbeschreibungen sind in der jeweiligen Unterrichts- und Prüfungssprache verfasst.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen

Die im Bachelor-Studium angebotenen Module setzen sich aus Lehrveranstaltungen folgender Art zusammen:

- a) Vorlesungen (V),
- b) Übungen zu Vorlesungen (Ü),
- c) Praktika (P),
- d) Seminare (S).

a) Vorlesungen dienen der Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von Methoden-Kenntnissen durch zusammenhängende Darstellung größerer Sachgebiete. Sie eröffnen den Weg zur Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Selbststudium.

b) Übungen werden in Verbindung mit Vorlesungen angeboten. Sie geben den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes.

c) Praktika haben die Vermittlung von Methodenkenntnissen, die Förderung der Einsicht in Sachzusammenhänge durch induktives Erfassen von physikalischen Zusammenhängen und die Erfahrungsbildung durch Bearbeitung praktischer Aufgabenstellungen zum Ziel. Im physikalischen Praktikum erfolgen die experimentelle Veranschaulichung, Vertiefung und

Anwendung des erarbeiteten Stoffes und die Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten in der Durchführung und Auswertung physikalischer Versuche und der Interpretation ihrer Ergebnisse.

d) Seminare sind der Behandlung spezieller fachlicher Problemstellungen gewidmet. In ihnen sollen die Studierenden lernen, komplexe wissenschaftliche Fragestellungen selbständig zu erarbeiten und hierüber vor Spezialist*innen des eigenen Fachs und anderer Fächer sachgerecht zu referieren, sowie die Fähigkeit zu kritischer wissenschaftlicher Diskussion erwerben.

§ 7 Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch die APO sowie diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Physik eine gemeinsame Prüfungskommission für den Bachelor-Studiengang „Physik“, den Bachelor-Studiengang „Physik Interdisziplinär“ und den konsekutiven Master-Studiengang „Physics“.

²Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe, ein Mitglied der Mitarbeiter*innengruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine stellvertretende Person benannt.

⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine den Vorsitz innehaltende Person sowie eine Stellvertretung aus der Hochschullehrer*innen- oder Mitarbeiter*innengruppe.

(3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der den Vorsitz innehaltende Person bzw. der Stellvertretung mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Vertretungen, darunter wenigstens ein Mitglied der Hochschullehrer*innengruppe, anwesend sind.

§ 8 Prüfungsorganisation

(1) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen des*der Studiendekan*in an das Prüfungsamt der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universität Göttingen delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten.

(2) ¹Ort und Zeit von Modulprüfungen werden von dem*der Studiendekan*in auf der Grundlage von Vorschlägen der zuständigen prüfenden Person festgelegt, dem Prüfungsamt übermittelt und in der von der Prüfungskommission festgelegten Form durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Die Prüfungskommission legt für jeden Prüfungszeitraum einen Anmelde- und einen Abmeldezeitraum fest.

(3) ¹Die Anmeldung zu Modulprüfungen erfolgt mittels des Prüfungsverwaltungssystems innerhalb des Anmeldezeitraums. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist innerhalb des Abmeldezeitraums möglich; im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 9 Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

a) Schriftlicher Bericht:

In einem schriftlichen Bericht soll die*der Kandidat*in eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form darstellen. Der schriftliche Bericht wird von der prüfenden Person, die das Projekt leitet, bewertet.

b) Protokoll:

In einem Protokoll soll die*der Kandidat*in eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen schriftlich dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. Das Protokoll wird von der prüfenden Person, die das Projekt leitet, bewertet.

c) Posterpräsentation:

In einer Posterpräsentation werden zunächst die eigenständig erbrachten Beiträge aus dem Forschungsprojekt in Form großer Plakate in wissenschaftlich üblicher Weise dargestellt (wissenschaftliches Poster). Anschließend erfolgt die mündliche Präsentation der Ergebnisse anhand des Posters. Die Posterpräsentation wird von der prüfenden Person, die Projekt leitet, bewertet.

d) Bearbeitung von Übungszetteln

Semesterbegleitende Bearbeitung von Übungszetteln. Dies dient der Festigung des Lehrstoffes und der Vorbereitung auf die Klausur. Art und Umfang wird zu Beginn des Semesters bekanntgegeben

e) Take-Home-Klausur (Minor Data Science)

Bei einer Take-Home-Klausur (THK; englisch: Take Home Exam) bearbeiten Studierende eine Aufgabenstellung selbstständig an einem Ort ihrer Wahl. In einem zuvor bekannt gemachten Bearbeitungszeitraum (i.d.R. eine Woche) können die Studierenden den Bearbeitungszeitpunkt oder die Bearbeitungszeitpunkte selbst wählen. Der zeitliche Bearbeitungsumfang ist entsprechend des Workloads bemessen. Die THK wird entweder zu Beginn des Bearbeitungszeitraums zum Download bereitgestellt und abschließend elektronisch abgegeben oder online während des Bearbeitungszeitraums bearbeitet (z.B. über Lernplattformen wie ILIAS). Alle zur Bearbeitung verwendeten Hilfsmittel müssen angegeben bzw. zitiert werden; Teilnehmer*innen müssen in Textform erklären, dass sie die THK

selbstständig ohne Hilfe Dritter oder Verwendung unzulässiger Hilfsmittel bearbeitet haben. Die Aufgabenstellung ist nicht auf Textproduktion beschränkt, sondern kann weitere Leistungen, wie z.B. die Erstellung von Programmcode, Softwarepaketen, Containern oder Werkstücken beinhalten. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

f) Fachvermittelnder Text (Minor Philosophie)

Unter einem „fachvermittelnden Text“ im Sinne des Moduls B.Phi.12b ist eine Ausarbeitung in Textform von max. 4 Seiten Länge zu verstehen, die einen fachwissenschaftlichen Inhalt in allgemeinverständlicher Weise und mittels einer in öffentlichen Medien verwendeten Textsorte (Zeitungsartikel, Lexikonartikel, Rezension u.a.) präsentiert. Der Umfang soll dem für die gewählte Textsorte üblichen Standard entsprechen.

g) Essay (Minor Philosophie)

Unter einem Essay ist eine kurze Abhandlung zu einem eng abgrenzten Thema der Philosophie zu verstehen, in der eine Frage oder ein Problem in knapper, systematischer Form (ohne extensive Bearbeitung von Fachliteratur) beantwortet wird. Der Umfang variiert je nach den Modulanforderungen von 3 bis zu ca. 8 Seiten.

h) Kleine Leistung (Minor Philosophie)

Bei der kleinen Leistung handelt es sich um einen aktiven Beitrag in einer Lehrveranstaltung. Erwartet wird eine Vorlage mindestens in Textform im Umfang von max. 2 Seiten (einmalig oder Gesamtumfang bei mehreren Aufgaben). Hierbei kann es sich um ein Protokoll, ein Handout zu einem Referat, die Bearbeitung von Aufgaben oder Fragen zur Textvor- oder Nachbereitung, einen kurzen Essay oder Vergleichbares (je nach Arbeitsform der betreffenden Veranstaltung) handeln. In den Einführungskursen ist eine Klausur (ca. 45 Minuten) möglich. Die kleine Leistung ist unbenotet.

§ 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Abweichend von § 16 a Abs. 1 APO können nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen zu Modulen der Physik (Modulnummern B.Phy.[Ziffern], M.Phy.[Ziffern] und M.Phy-AM.[Ziffern]) dreimal wiederholt werden.

(2) ¹Im Bachelor-Studiengang „Physik Interdisziplinär“ können bis zu 4 innerhalb der Regelstudienzeit im ersten Versuch bestandene Modulprüfungen aus dem Bereich der Physik (Modulnummern B.Phy.[Ziffern], M.Phy.[Ziffern] und M.Phy-AM[Ziffern]) zum Zwecke der Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss im nächsten möglichen Prüfungszeitraum des entsprechenden Moduls erfolgen. ³Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten.

(3) Wer die erste Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul des Kerncurriculums nicht bestanden hat, wird zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung zugelassen.

(4) ¹Hat das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs im Sinne des § 7 Abs. 7 Satz 1 GO für den Zeitraum eines Semesters festgestellt, so gilt auf Antrag für eine innerhalb dieses Semesters absolvierte Modulprüfung, Teilmodulprüfung oder Modulteilprüfung

- a) im Falle des Nichtbestehens der verbrauchte Prüfungsversuch als nicht unternommen,
- b) im Falle des Bestehens, dass die Prüfung einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden kann.

²Ein Antrag nach Satz 1 kann nicht für mehrere Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen oder Modulteilprüfungen desselben Semesters und nicht mehrfach für die gleiche Prüfungsleistung gestellt werden.

§ 11 Freiwillige Zusatzprüfungen

(1) ¹Die*der Kandidat*in kann in weiteren als den erforderlichen Modulen (Zusatzmodule) Leistungsnachweise erwerben und Prüfungen ablegen. ²Diese werden in das Zeugnis und die Zeugnisergänzung (Transcript of Records) aufgenommen.

(2) Zusatzmodule werden bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Bachelorprüfung nicht berücksichtigt.

(3) Zu den Modulen im Sinne des Absatzes 1 zählen im Umfang von insgesamt bis zu 24 C auch solche des konsekutiven Master-Studiengangs „Physics“, soweit aus Modulen des Bachelor-Studiengangs „Physik Interdisziplinär“ bereits wenigstens 180 C erworben wurden, und soweit Ausbildungskapazität zur Verfügung steht.

§ 11a Zwischenprüfung

(1) Mit der Zwischenprüfung soll die*der Kandidat*in nachweisen, dass sie*er die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) ¹Die Zwischenprüfung soll im Regelfall zu Beginn des fünften Fachsemesters abgelegt werden. ²Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt wenigstens 80 Anrechnungspunkte gemäß § 5 Abs. 5 erworben und nachgewiesen wurden, darunter die Module B.Phy.1101.1 (Experimentalphysik I - Mechanik), B.Phy.1201 (Analytische Mechanik) und B.Phy.1301 (Rechenmethoden der Physik).

(3) ¹Wird die Zwischenprüfung erst nach Beginn des fünften Fachsemesters absolviert, wird innerhalb eines Studienjahres ein Studienentwicklungsgespräch mit der zu prüfenden Person im Umfang von ca. 15 Min. geführt. ²Gegenstand sind die Befähigung der zu prüfenden Person zur selbstorganisierten Absolvierung des Studiums sowie der Stand ihrer Vorstellungen und Planungen sowie ihrer Reflexionsfähigkeit zu Studienoptionen und Schwerpunktsetzungen.

(4) ¹Eine Gesamtnote der Zwischenprüfung wird nicht berechnet. ²Eine Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung wird nur auf Antrag ausgestellt.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit soll die*der Kandidat*in nachweisen, dass sie*er in der Lage ist, ein physikalisches Problem mit Standardmethoden und unter Anleitung im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, zu fundierten Aussagen zu gelangen und diese in sprachlicher und formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von insgesamt mindestens 192 C aus Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodulen des Studiengangs.

(3) ¹Das vorläufige Thema der Bachelorarbeit ist mit einer vom Fakultätsrat zugelassenen betreuenden Person zu vereinbaren. ²Bei der Betreuung der Arbeit können wissenschaftliche Mitarbeitende er mitwirken. ³Findet die*der Kandidat*in keine betreuende Person, so werden auf Antrag der*des Kandidat*in oder des Kandidaten diese sowie das Thema der Bachelorarbeit von der Prüfungskommission bestimmt. ⁴Bei der Themenwahl ist die*der Kandidat*in zu hören. ⁵Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Textform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) die Bestätigung der betreuenden Person,
- d) ein Vorschlag für zwei Gutachter*innen und
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und d) sowie der Nachweis nach Buchstabe c) sind entbehrlich, wenn die*der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

(5) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde. ³Die Prüfungskommission bestimmt unter Abwägung des durch die*den Kandidat*in erbrachten Vorschlages zwei Gutachter*innen der Bachelorarbeit.

(6) ¹Nach Zulassung erfolgt die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die betreuende Person. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(7) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt 14 Wochen. ²Auf Antrag der*des Kandidat*in kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der*dem Kandidat*in zuzurechnenden Grundes die Bearbeitungszeit um höchstens 4 Wochen verlängern. ³Ein

wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(8) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(9) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

(10) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt ausschließlich in digitaler Form (ungeschützt) über das Prüfungsverwaltungssystem einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die*der Kandidat*in versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(11) ¹Das Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit den zwei Gutachter*innen zu. ²Jede gutachtende Person vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(12) Bzgl. des Themas gibt es Abschlussarbeiten, die im Rahmen eines aktuellen Forschungsprojekts angefertigt werden, oder in keiner Verbindung zu einem aktuellen Forschungsprojekt stehen. Entscheidet sich die*der Studierende für eine Arbeit, die im Rahmen eines Forschungsprojektes angefertigt wird, stehen die dabei gewonnenen Ergebnisse automatisch dem Projekt weiterhin für wissenschaftliche Veröffentlichungen zur Verfügung (Abtretung des Nutzungsrechts). Bei der Wahl für ein Thema außerhalb eines Forschungsprojektes, werden deren Ergebnisse nicht weiterverwendet.

§ 13 Gesamtergebnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 240 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) ¹Bei der Berechnung der Bachelor-Note bleiben auf Antrag der*des Studierenden Pflichtmodule nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ausgenommen. ²Es können bis zu vier bestandene benotete Modulprüfungen in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden, und zwar jeweils

- höchstens eine aus dem Physik-Grundkurs (Modulgruppe B.Phy.1101-1104),
- eine aus dem Bereich der theoretischen Physik (Modulgruppe B.Phy.1201-1204) und
- zwei aus dem Bereich der Mathematik (Module B.Mat.0831-0833).

³Es ist auch möglich, statt eines der in Satz 2 genannten Module einen der beiden Computerkurse (Module B.Phy.1601 und B.Phy.1602) oder eine der beiden Pflichteinführungen (Module B.Phy.1511 und B.Phy.1521) umzuwandeln.

⁴Der Antrag nach Satz 2 kann frühestens nach Erreichen von 180 C und muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden. ⁵Alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden. ⁶Eine Rücknahme nach der Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem ist nicht möglich.

(3) Das Gesamtergebnis "Mit Auszeichnung" wird vergeben, wenn das Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- a) zu den besten 10 v. H. gemessen an den Absolvent*innen der vorherigen drei Abschlussjahrgänge gehört sowie
- b) wenigstens 1,5 beträgt.

§ 14 Studienberatung

(1) Eine Beratung in allgemeinen Fragen der Studieneignung, Studienzulassung und Studienfächer bietet die Studienzentrale der Georg-August-Universität Göttingen an.

(2) ¹Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die*den Studiendekanatsreferent*in sowie durch die von der Fakultät für Physik benannte*n Studienfachberater*in sowie durch die Lehrenden. ²Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Studienschwerpunkte sowie bei der Bewältigung von Studienschwierigkeiten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2025 in Kraft.

8. Bachelor-Studiengang „Physik Interdisziplinär“ (Variante II) mit Minorfach “Data Science“

Sem. Σ C	Experimentelle Physik / Kern-/Teilchen- und Festkörperphysik (36 C + 16 C)	Mathematik (36 C)	Theoretische Physik (32 C)	Programmieren + wissenschaftliches Rechnen (12 C)	Profilierungsbereich (18 C)	Minorfach Pflicht (60 C)		Schlüsselkompetenzen (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	
1. Σ 31 C	B.Phys.1101 Experimentalphysik I (Pflicht) 9 C	B.Phys.1301 Rechenmethoden der Physik I (Pflicht) 6 C		B.Phys.1601 Grundlagen der C- Programmierung (Wahlpflicht) 6 C		B.Inf.1101 Grundlagen der Informatik und Programmierung 10 C			
2. Σ 29 C	B.Phys.1102 Experimentalphysik II (Pflicht) 9 C	B.Phys.1302 Rechenmethoden der Physik II (Pflicht) 6 C	B.Phys.1201 Analytische Mechanik (Pflicht) 8 C			B.Inf.1131 Data Science: Grundlagen 6 C			
3. Σ 30 C	B.Phys.1103 Experimentalphysik III (Pflicht) 9 C	B.Mat.0831 Mathematik für Physiker I (Pflicht) 12 C				B.Mat.0843 Diskrete Stochastik für Studierende der Informatik 9 C			
4. Σ 27 C	B.Phys.1104 Experimentalphysik IV (Pflicht) 9 C	B.Mat.0832 Mathematik für Physiker II (Pflicht) 12 C				B.Inf.1236 Maschine Learning 6 C			
5. Σ 30 C	B.Phys.1511 Einführung KT o. B.Phys.1521 Einführung Festkörperphysik (Pflicht) 8 C		B.Phys.1202 Klassische Feldtheorie (Pflicht) 8 C		18 C aus B.Mat.0833 Mathematik für Physiker III; B.Phys.1531, B.Phys.1541, B.Phys.1551, B.Phys.1561, B.Phys.1571, B.Phys.55X bzw. B.Phys.56X bzw. B.Phys.56XX B.Phys.57X bzw. B.Phys.57XX, B.Phys.58X bzw. B.Phys.58XX sowie aus den wählbaren Modulen der math.-nat. Studiengänge (Wahlpflicht)	B.Inf.1132 Data Science: Numerisc he Methoden 6 C	B.Inf.1834 Fachpraktik um 5 C		
6. Σ 32 C			B.Phys.1203 Quantenmechanik I (Pflicht) 8 C	B.Phys.1602 Computergestütztes wissenschaftliches Rechnen (Pflicht) 6 C			18 C aus Infrastruktur und Prozesse: B.Inf.1102, B.Inf.1202, B.Inf.1203, B.Inf.1204, B.Inf.1209, B.Inf.1210, B.Inf.1231, B.Inf.1851, Oder aus Datenanalyse: B.Inf.1103, B.Inf.1201, B.Inf.1235, B.Inf.1237, B.Inf.1240, B.Inf.1241, B.Inf.1247, B.Inf.1248, B.Inf.1712, B.Inf.1852		Schlüsselkompetenzen (Wahlpflicht) 6 C
7. Σ 31 C	B.Phys.1511 Einführung KT o. B.Phys.1521 Einführung Festkörperphysik (Pflicht) 8 C		B.Phys.1204 Statistische Physik (Pflicht) 8 C						
8. Σ 30 C	B.Phys.408 Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten: Kern-/Teilchenphysik (Wahlpflicht) 6 C	Bachelorarbeit 12 C						Schlüsselkompetenzen (Wahlpflicht) 6 C	
Σ 240 C									

9. Bachelor-Studiengang „Physik Interdisziplinär“ (Variante III) mit Minorfach “Data Science“

Sem. Σ C	Experimentelle Physik / Kern-/Teilchen- und Festkörperphysik (36 C + 16 C)		Mathematik (36 C)	Theoretische Physik (32 C)	Programmieren + wissenschaftliches Rechnen (12 C)	Profilierungsbereich (18 C)	Minorfach Pflicht (60 C)		Schlüsselkompetenzen (12 C)	
	Modul		Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	
1. Σ 31 C	B.Phys.1101 Experimentalphysik I (Pflicht) 9 C		B.Phys.1301 Rechenmethoden der Physik I (Pflicht) 6 C		B.Phys.1601 Grundlagen der C-Programmierung (Wahlpflicht) 6 C		B.Inf.1101 Grundlagen der Informatik und Programmierung 10 C			
2. Σ 29 C	B.Phys.1102 Experimentalphysik II (Pflicht) 9 C		B.Phys.1302 Rechenmethoden der Physik II (Pflicht) 6 C	B.Phys.1201 Analytische Mechanik (Pflicht) 8 C			B.Inf.1131 Data Science: Grundlagen 6 C			
3. Σ 29 C			B.Mat.0831 Mathematik für Physiker I (Pflicht) 12 C	B.Phys.1202 Klassische Feldtheorie (Pflicht) 8 C			B.Mat. 0843 Diskrete Stochastik für Studierende der Informatik 9 C			
4. Σ 32 C			B.Mat.0832 Mathematik für Physiker II (Pflicht) 12 C	B.Phys.1203 Quantenmechanik I (Pflicht) 8 C	B.Phys.1602 Computergestütztes wissenschaftliches Rechnen (Pflicht) 6 C		B.Inf. 1236 Maschine Learning 6 C			
5. Σ 31 C	B.Phys.1103 Experimentalphysik III (Pflicht) 9 C			B.Phys.1204 Statistische Physik (Pflicht) 8 C		18 C aus B.Mat.0833 Mathematik für Physiker III; B.Phys.1531, B.Phys.1541, B.Phys.1551, B.Phys.1561, B.Phys.1571, B.Phys.55X bzw. B.Phys.55XX, B.Phys.56X bzw. B.Phys.56XX B.Phys.57X bzw. B.Phys.57XX, B.Phys.58X bzw. B.Phys.58XX sowie aus den wählbaren Modulen der math.-nat. Studiengänge (Wahlpflicht)	B.Inf.1132 Data Science: Numerische Methoden 6 C	B.Inf.1834 Fachpraktikum 5 C		
6. Σ 27 C	B.Phys.1104 Experimentalphysik IV (Pflicht) 9 C						18 C aus Infrastruktur und Prozesse: B.Inf.1102, B.Inf.1202, B.Inf.1203, B.Inf.1204, B.Inf.1209, B.Inf.1210, B.Inf.1231, B.Inf.1851, Oder aus Datenanalyse: B.Inf.1103, B.Inf.1201, B.Inf.1235, B.Inf.1237, B.Inf.1240, B.Inf.1241, B.Inf.1247, B.Inf.1248, B.Inf.1712, B.Inf.1852			
7. Σ 31 C	B.Phys.1511 Einführung KT (Pflicht) 8	B.Phys.1521 Einführung Festkörperphysik (Pflicht) 8 C								Schlüsselkompetenzen (Wahlpflicht) 6 C
8. Σ 30 C	B.Phys.408 Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten: Kern-/Teilchenphysik (Wahlpflicht) 6 C		Bachelorarbeit 12 C						Schlüsselkompetenzen (Wahlpflicht) 6 C	
Σ 240 C										

10. Bachelor-Studiengang „Physik Interdisziplinär“ (Variante I) mit Minorfach „Informatik“

Sem. Σ C	Experimentelle Physik / Kern-/Teilchen- und Festkörperphysik (36 C + 16 C)	Mathematik (36 C)	Theoretische Physik (32 C)	Programmieren + wissenschaftliche s Rechnen (12 C)	Profilierungsbereich (18 C)	Minorfach (60C)		Schlüsselkompe- tenzen (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	
1. Σ 31 C	B.Phy.1101 Experimentalphysik I (Pflicht) 9 C	B.Phy.1301 Rechenmethoden der Physik I (Pflicht) 6 C		B.Phy.1601 Grundlagen der C- Programmierung (Wahlpflicht) 6 C		B.Inf.1101 Grundlagen der Informatik und Programmierung 10 C			
2. Σ 33 C	B.Phy.1102 Experimentalphysik II (Pflicht) 9 C	B.Phy.1302 Rechenmethoden der Physik II (Pflicht) 6 C	B.Phy.1201 Analytische Mechanik (Pflicht) 8 C			B.Inf.1102 Grundlagen der Praktischen Informatik 10 C			
3. Σ 29 C	B.Phy.1103 Experimentalphysik III (Pflicht) 9 C	B.Mat.0831 Mathematik für Physiker I (Pflicht) 12 C	B.Phy.1202 Klassische Feldtheorie (Pflicht) 8 C						
4. Σ 29 C	B.Phy.1104 Experimentalphysik IV (Pflicht) 9 C	B.Mat.0832 Mathematik für Physiker II (Pflicht) 12 C	B.Phy.1203 Quanten-mechanik I (Pflicht) 8 C						
5. Σ 32 C	B.Phy.1511 Einführung KT o. B.Phy.1521 Einführung Festkörperphysik (Pflicht) 8 C		B.Phy.1204 Statistische Physik (Pflicht) 8 C		18 C aus B.Mat.0833 Mathematik für Physiker III, B.Phy.1531, B.Phy.1541, B.Phy.1551, B.Phy.1561, B.Phy.1571, B.Phy.55X bzw. B.Phy.55XX, B.Phy.56X bzw. B.Phy.56XX B.Phy.57X bzw. B.Phy.57XX, B.Phy.58X bzw. B.Phy.58XX sowie aus den wählbaren Modulen der math.-nat. Studiengänge (Wahlpflicht)	B.Inf.1103 Algorithmen und Datenstrukturen 10 C			
6. Σ 28 C				B.Phy.1602 Computergestützte s wissenschaftliches Rechnen (Pflicht) 6 C		B.Inf.1802 Allg. Programmier- praktikum 5 C	5C aus B.Inf.1131, B.Inf.1201, B.Inf.1202, B.Inf.1203, B.Inf.1204, B.Inf.1206, B.Inf.1208, B.Inf.1209, B.Inf.1210, B.Inf.1211, B.Inf.1212, B.Inf.1236, B.Inf.1240, B.Inf.1247, B.Inf.1248, B.Inf.1804, B.Inf.1805, B.Inf.1842, SK.Inf.1801		Schlüsselkompe- tenzen (Wahlpflicht) 6 C
7. Σ 30 C	B.Phy.1511 Einführung KT o. B.Phy.1521 Einführung Festkörperphysik (Pflicht) 8 C					B.Inf.1207Pr oseminar 5 C	B. Inf.1803 Fachpraktikum 5 C		Schlüsselkompe- tenzen (Wahlpflicht) 6 C
8. Σ 28 C	B.Phy.408 Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten: Kern-/Teilchenphysik (Wahlpflicht) 6 C	Bachelorarbeit 12 C				10 C aus B.Inf.1131, B.Inf.1201, B.Inf.1202, B.Inf.1203, B.Inf.1204, B.Inf.1206, B.Inf.1208, B.Inf.1209, B.Inf.1210, B.Inf.1211, B.Inf.1212, B.Inf.1236, B.Inf.1240, B.Inf.1247, B.Inf.1248, B.Inf.1804, B.Inf.1805, B.Inf.1842, SK.Inf.1801			
Σ 240 C									

11. Bachelor-Studiengang „Physik Interdisziplinär“ (Variante II) mit Minorfach “Informatik“

Sem. Σ C	Experimentelle Physik / Kern-/Teilchen- und Festkörperphysik (36 C + 16 C)	Mathematik (36 C)	Theoretische Physik (32 C)	Programmieren + wissenschaftliches Rechnen (12 C)	Profilierungsbereich (18 C)	Minorfach Pflicht (60C)		Schlüsselkompetenzen (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul
1. Σ 31 C	B.Phys.1101 Experimentalphysik I (Pflicht) 9 C	B.Phys.1301 Rechenmethoden der Physik I (Pflicht) 6 C		B.Phys.1601 Grundlagen der C- Programmierung (Wahlpflicht) 6 C		B.Inf.1101 Grundlagen der Informatik und Programmierung 10 C		
2. Σ 33 C	B.Phys.1102 Experimentalphysik II (Pflicht) 9 C	B.Phys.1302 Rechenmethoden der Physik II (Pflicht) 6 C	B.Phys.1201 Analytische Mechanik (Pflicht) 8 C			B.Inf.1102 Grundlagen der Praktischen Informatik 10 C		
3. Σ 31 C	B.Phys.1103 Experimentalphysik III (Pflicht) 9 C	B.Mat.0831 Mathematik für Physiker I (Pflicht) 12 C				B.Inf.1103 Algorithmen und Datenstrukturen 10 C		
4. Σ 31 C	B.Phys.1104 Experimentalphysik IV (Pflicht) 9 C	B.Mat.0832 Mathematik für Physiker II (Pflicht) 12 C				B.Inf.1802 Allg. Programmi- erpraktikum 5 C	B.Inf.1207 Proseminar 5 C	
5. Σ 27 C	B.Phys.1511 Einführung KT o. B.Phys.1521 Einführung Festkörperphysik (Pflicht) 8 C		B.Phys.1202 Klassische Feldtheorie (Pflicht) 8 C		18 C aus B.Mat.0833 Mathematik für Physiker III, B.Phys.1531, B.Phys.1541, B.Phys.1551, B.Phys.1561, B.Phys.1571, B.Phys.55X bzw. B.Phys.55XX, B.Phys.56X bzw. B.Phys.56XX B.Phys.57X bzw. B.Phys.57XX, B.Phys.58X bzw. B.Phys.58XX sowie aus den wählbaren Modulen der math.-nat. Studiengänge (Wahlpflicht)	B.Inf.1803 Fachpraktikum 5 C		
6. Σ 31 C			B.Phys.1203 Quantenmechanik I (Pflicht) 8 C	B.Phys.1602 Computergestütztes wissenschaftliches Rechnen (Pflicht) 6 C		15C aus B.Inf.1131, B.Inf.1201, B.Inf.1202, B.Inf.1203, B.Inf.1204, B.Inf.1206, B.Inf.1208, B.Inf.1209, B.Inf.1210, B.Inf.1211, B.Inf.1212, B.Inf.1236, B.Inf.1240, B.Inf.1247, B.Inf.1248, B.Inf.1804, B.Inf.1805, B.Inf.1842, SK.Inf.1801		Schlüsselkompetenzen (Wahlpflicht) 6 C
7. Σ 27 C	B.Phys.1511 Einführung KT o. B.Phys.1521 Einführung Festkörperphysik (Pflicht) 8 C		B.Phys.1204 Statistische Physik (Pflicht) 8 C					
8. Σ 29 C	B.Phys.408 Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten: Kern-/Teilchenphysik (Wahlpflicht) 6 C	Bachelorarbeit 12 C						Schlüsselkompetenzen (Wahlpflicht) 6 C
Σ 240 C								

13. Bachelor-Studiengang „Physik Interdisziplinär“ (Variante I) mit Minorfach “Mathematik“

Sem. Σ C	Experimentelle Physik / Kern-/Teilchen- und Festkörperphysik (36 C + 16 C)	Mathematik (36 C)		Theoretische Physik (32 C)	Programmieren + wissenschaftliches Rechnen (12 C)	Profilierungsbereich (18 C)	Minorfach (60 C)		Schlüsselkompetenzen (12 C)	
	Modul	Modul		Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	
1. Σ 30 C	B.Phys.1101 Experimentalphysik I (Pflicht) 9 C	B.Phys.1301 Rechenmethoden der Physik I (Pflicht) 6 C	B.Mat. 0012 AGLA I (Pflicht) 9 C		B.Phys.1601 Grundlagen der C-Programmierung (Wahlpflicht) 6 C					
2. Σ 32 C	B.Phys.1102 Experimentalphysik II (Pflicht) 9 C	B.Phys.1302 Rechenmethoden der Physik II (Pflicht) 6 C		B.Phys.1201 Analytische Mechanik (Pflicht) 8 C			B.Mat.0022 AGLA II 9C (Pflicht)			
3. Σ 32 C	B.Phys.1103 Experimentalphysik III (Pflicht) 9 C	B.Mat.0011 Diff I (Pflicht) 9C		B.Phys.1202 Klassische Feldtheorie (Pflicht) 8 C			B.Mat.1012 Algebra I (Wahlpflicht) 6C			
4. Σ 26 C	B.Phys.1104 Experimentalphysik IV (Pflicht) 9 C	B.Mat.0021 Diff II (Pflicht) 6C (3C im Minor)		B.Phys.1203 Quantenmechanik I (Pflicht) 8 C			B.Mat. 0021 Diff II (Pflicht) 3C (6C im Mathe-Block)			
5. Σ 28 C	B.Phys.1511 Einführung KT o. B.Phys.1521 Einführung Festkörperphysik (Pflicht) 8 C			B.Phys.1204 Statistische Physik (Pflicht) 8 C			B.Mat.1013 Numerik u. Optimierung I 6C (Wahlpflicht)	B.Mat. 0833 MaPhy III (Pflicht) 6C		
6. Σ 30 C					B.Phys.1602 Computergestütztes wissenschaftliches Rechnen (Pflicht) 6 C	18 C aus B.Phys.1531, B.Phys.1541, B.Phys.1551, B.Phys.1561, B.Phys.1571, B.Phys.55X bzw. B.Phys.55XX, B.Phys.56X bzw. B.Phys.56XX	B.Mat.0024 Elem. WT stat. Datenanalyse (Wahlpflicht) 6C	B.Mat.3011 Funktionalanalysis (Wahlpflicht) 6C	Schlüsselkompetenzen (Wahlpflicht) 6 C	
7. Σ 32 C	B.Phys.1511 Einführung KT o. B.Phys.1521 Einführung Festkörperphysik (Pflicht) 8 C					B.Phys.57X bzw. B.Phys.57XX, B.Phys.58X bzw. B.Phys.58XX, B.Mat.XXXX sowie aus den wählbaren Modulen der naturwiss. Studiengänge (Wahlpflicht)	B.Mat.1011 Funktionen-Theorie (Wahlpflicht) 6C		Schlüsselkompetenzen (Wahlpflicht) 6 C	
8. Σ 30 C	B.Phys.408 Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten: Kern-/Teilchenphysik (Wahlpflicht) 6 C	Bachelorarbeit 12 C						B.Mat.1023 Numerik u. Optimierung II (Wahlpflicht) 6 C	B.Mat.1024 Stochastik (Wahlpflicht) 6 C	
Σ 240 C										

14. Bachelor-Studiengang „Physik Interdisziplinär“ (Variante III) mit Minorfach “Mathematik

Sem. Σ C	Experimentelle Physik / Kern-/Teilchen- und Festkörperphysik (36 C + 16 C)		Mathematik (36 C)		Theoretische Physik (32 C)	Programmieren + wissenschaftliches Rechnen (12 C)	Profilierungsbereich (18 C)	Minorfach (60 C)	Schlüsselkompetenzen (12 C)
	Modul		Modul		Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Phy.1101 Experimentalphysik I (Pflicht) 9 C		B.Phy.1301 Rechenmethoden der Physik I (Pflicht) 6 C	B.Mat.0012 AGLA I (Pflicht) 9C		B.Phy.1601 Grundlagen der C-Programmierung (Wahlpflicht) 6 C			
2. Σ 32 C	B.Phy.1102 Experimentalphysik II (Pflicht) 9 C		B.Phy.1302 Rechenmethoden der Physik II (Pflicht) 6 C		B.Phy.1201 Analytische Mechanik (Pflicht) 8 C			B.Mat.0022 AGLA II 9C (Pflicht)	
3. Σ 29 C			B.Mat.0011 Diff I (Pflicht) 9C		B.Phy.1202 Klassische Feldtheorie (Pflicht) 8 C			B.Mat.1012 Algebra I (Wahlpflicht) 6C	Schlüsselkompetenzen (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 29 C			B.Mat.0021 Diff II (Pflicht) 6C (3C im Minor)		B.Phy.1203 Quantenmechanik I (Pflicht) 8 C	B.Phy.1602 Computergestütztes wissenschaftliches Rechnen (Pflicht) 6 C		B.Mat.0021 Diff II (Pflicht) 3C (6C im Mathe-Block)	Schlüsselkompetenzen (Wahlpflicht) 6 C
5. Σ 29 C	B.Phy.1103 Experimentalphysik III (Pflicht) 9 C				B.Phy.1204 Statistische Physik (Pflicht) 8 C			B.Mat.1013 Numerik u. Optimierung I 6C (Wahlpflicht)	B.Mat.0833 MaPhy III (Pflicht) 6C
6. Σ 30 C	B.Phy.1104 Experimentalphysik IV (Pflicht) 9 C						18 C aus B.Phy.1531, B.Phy.1541, B.Phy.1551, B.Phy.1561, B.Phy.1571, B.Phy.55X bzw. B.Phy.55XX, B.Phy.56X bzw. B.Phy.56XX	B.Mat.0024 Elem. WT stat. Datenanalyse (Wahlpflicht) 6C	B.Mat.3011 Funktionalanalyse (Wahlpflicht) 6C
7. Σ 31 C	B.Phy.1511 Einführung KT (Pflicht) 8 C	B.Phy.1521 Einführung Festkörperphysik (Pflicht) 8 C					B.Phy.57X bzw. B.Phy.57XX, B.Phy.58X bzw. B.Phy.58XX, B.Mat.XXXX sowie aus den wählbaren Modulen der naturwiss. Studiengänge (Wahlpflicht)	B.Mat.1011 Funktionen-Theorie (Wahlpflicht) 6C	
8. Σ 30 C	B.Phy.408 Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten: Kern-/Teilchenphysik (Wahlpflicht) 6 C		Bachelorarbeit 12 C					B.Mat.1023 Numerik u. Optimierung II (Wahlpflicht) 6 C	B.Mat.1024 Stochastik (Wahlpflicht) 6 C
Σ 240 C									

17. Bachelor-Studiengang „Physik Interdisziplinär“ (Variante III) mit Minorfach “Philosophie“

Sem. Σ C	Experimentelle Physik / Kern-/Teilchen- und Festkörperphysik (36 C + 16 C)		Mathematik (36 C)	Theoretische Physik (32 C)	Programmieren + wissenschaftliches Rechnen (12 C)	Profilierungsbereich (18 C)	Minorfach (60 C)		Schlüsselkompetenzen (12 C)	
	Modul		Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	
1. Σ 30 C	B.Phys.1101 Experimentalphysik I (Pflicht) 9 C		B.Phys.1301 Rechenmethoden der Physik I (Pflicht) 6 C		B.Phys.1601 Grundlagen der C-Programmierung (Wahlpflicht) 6 C		B.Phi.01 Basismodul Theoretische Philosophie (Pflicht) 9 C	B.Phi.02 Basismodul Praktische Philosophie (Pflicht) 9 C		
2. Σ 32 C	B.Phys.1102 Experimentalphysik II (Pflicht) 9 C		B.Phys.1302 Rechenmethoden der Physik II (Pflicht) 6 C	B.Phys.1201 Analytische Mechanik (Pflicht) 8 C						
3. Σ 29 C			B.Mat.0831 Mathematik für Physiker I (Pflicht) 12 C	B.Phys.1202 Klassische Feldtheorie (Pflicht) 8 C					B.Phi.03 Basismodul Geschichte der Philosophie (Pflicht) 9 C	
4. Σ 30 C			B.Mat.0832 Mathematik für Physiker II (Pflicht) 12 C	B.Phys.1203 Quanten-mechanik I (Pflicht) 8 C			B.Phi.05 Aufbaumodul Theoretische Philosophie (Wahlpflicht) 10 C			
5. Σ 29 C	B.Phys.1103 Experimentalphysik III (Pflicht) 9 C			B.Phys.1204 Statistische Physik (Pflicht) 8 C		18 C aus B.Mat.0833 Mathematik für Physiker III, B.Phys.1531, B.Phys.1541, B.Phys.1551, B.Phys.1561, B.Phys.1571, B.Phys.55X bzw. B.Phys.56XX, B.Phys.57X bzw. B.Phys.57XX, B.Phys.58X bzw. B.Phys.58XX sowie aus den wählbaren Modulen der math.-nat. Studiengänge (Wahlpflicht)	B.Phi.12b Außerschulische Vermittlungskompetenz (Pflicht) 3 C		Schlüsselkompetenzen (Wahlpflicht) 6 C	
6. Σ 30 C	B.Phys.1104 Experimentalphysik IV (Pflicht) 9 C				B.Phys.1602 Computergestütztes wissenschaftliches Rechnen (Pflicht) 6 C				Schlüsselkompetenzen B.Phi.04 Basismodul Logik 6 C	
7. Σ 32 C	B.Phys.1511 Einführung KT (Pflicht) 8 C	B.Phys.1521 Einführung Festkörperphysik (Pflicht) 8 C						B.Phi.07 Aufbaumodul Geschichte der Philosophie (Wahlpflicht) 10 C		
8. Σ 28 C	B.Phys.408 Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten: Kern-/Teilchenphysik (Wahlpflicht) 6 C		Bachelorarbeit 12 C					B.Phi.16 Bachelor-Abschlussmodul (Pflicht) 10 C		
Σ 240 C										

22. Bachelor-Studiengang „Physik Interdisziplinär“ (Variante II) mit Minorfach “BWL“

Sem. Σ C	Experimentelle Physik / Kern-/Teilchen- und Festkörperphysik (36 C + 16 C)	Mathematik (36 C)	Theoretische Physik (32 C)	Programmieren + wissenschaftliches Rechnen (12 C)	Profilierungsbereich (18 C)	Minorfach (60 C)		Schlüsselkompetenzen (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul
1. Σ 33 C	B.Phy.1101 Experimentalphysik I (Pflicht) 9 C	B.Phy.1301 Rechenmethoden der Physik I (Pflicht) 6 C		B.Phy.1601 Grundlagen der C- Programmierung (Wahlpflicht) 6 C		B.WIWI- EXP.0001 Einführung in die BWL (Pflicht) 6C	B.WIWI- OPH.0008 Makro I (Pflicht) 6C	
2. Σ 29 C	B.Phy.1102 Experimentalphysik II (Pflicht) 9 C	B.Phy.1302 Rechenmethoden der Physik II (Pflicht) 6 C	B.Phy.1201 Analytische Mechanik (Pflicht) 8 C			B.WIWI-OPH.0007 Mikro I (Pflicht) 6C		
3. Σ 33 C	B.Phy.1103 Experimentalphysik III (Pflicht) 9 C	B.Mat.0831 Mathematik für Physiker I (Pflicht) 12 C				B.WIWI- OPH.0005 JA (Wahlpflicht) 6C	B.WIWI- OPH.0004 Finanzwirts- chaft (Pflicht) 6C	
4. Σ 27 C	B.Phy.1104 Experimentalphysik IV (Pflicht) 9 C	B.Mat.0832 Mathematik für Physiker II (Pflicht) 12 C				B.WIWI-BWL.0003 UfO (Wahlpflicht) 6C		
5. Σ 28 C	B.Phy.1511 Einführung KT o. B.Phy.1521 Einführung Festkörperphysik (Pflicht) 8 C		B.Phy.1202 Klassische Feldtheorie (Pflicht) 8 C		18 C aus B.Mat.0833 Mathematik für Physiker III, B.Phy.1531, B.Phy.1541, B.Phy.1551, B.Phy.1561, B.Phy.1571, B.Phy.55X bzw. B.Phy.55XX, B.Phy.56X bzw. B.Phy.56XX B.Phy.57X bzw. B.Phy.57XX, B.Phy.58X bzw. B.Phy.58XX sowie aus den wählbaren Modulen der math.-nat. Studiengänge	Wertschöpfungsmanagem ent (Wahlpflicht) 6C		
6. Σ 32 C			B.Phy.1203 Quantenmechanik I (Pflicht) 8 C	B.Phy.1602 Computergestütztes wissenschaftliches Rechnen (Pflicht) 6 C		B.WIWI-BWL.0035 Controlling (Wahlpflicht) 6C	Schlüsselkompetenzen (Wahlpflicht) 6 C	
7. Σ 28 C	B.Phy.1511 Einführung KT o. B.Phy.1521 Einführung Festkörperphysik (Pflicht) 8 C		B.Phy.1204 Statistische Physik (Pflicht) 8 C			sonstige Module aus Spezialisierung BWL und Vertiefung VWL (Wahl- pflicht) 12C		
8. Σ 30 C	B.Phy.408 Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten: Kern-/Teilchenphysik (Wahlpflicht) 6 C	Bachelorarbeit 12 C						Schlüsselkompetenzen (Wahlpflicht) 6 C
Σ 240 C								

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 16.10.2024, der Fakultät für Physik vom 23.10.2024 und 11.06.2025, der Fakultät für Chemie vom 23.10.2024 und 04.06.2025, der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 18.12.2024 und 25.06.2025, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 28.10.2024 und der Medizinischen Fakultät vom 16.06.2025 und des Vorstandes der Georg-August University School of Science (GAUSS) vom 23.01.2025, des Vorstandes der Universitätsmedizin (UMG) vom 14.07.2025 sowie nach Stellungnahme des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 09.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.09.2025 die zehnte Änderung der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Graduiertenschule der Georg-August-Universität Göttingen - Georg-August University School of Science (GAUSS) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2018 S. 514), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.07.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 22/2024 S. 485), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); §§ 9 Abs.3 Satz 1, 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 41 Abs. 2. Satz 2 NHG).

Artikel 1

Die Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Graduiertenschule der Georg-August-Universität Göttingen - Georg-August University School of Science (GAUSS) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2018 S. 514), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.07.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 22/2024 S. 485), wird wie folgt geändert.

1. In § 4 (Zugangsvoraussetzungen zu Promotionsprogrammen; Aufnahme in ein Programm) werden die Absätze 4 bis 10 wie folgt neu gefasst.

„(4) ¹Sind einzelne Zugangsvoraussetzungen nach Absätzen 1 bis 3 nicht erfüllt, kann eine bedingte Aufnahme in ein Programm erfolgen. ²In diesem Fall muss die nachträgliche Erfüllung der fehlenden Zugangsvoraussetzungen im Umfang von höchstens 15 C innerhalb von 15 Monaten nach Aufnahme erfolgen. ³Eine auf einer bedingten Aufnahme in ein Programm basierende Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Einschreibung erfolgen jeweils ebenfalls auflösend bedingt.

(5) Weitere Zugangsvoraussetzung ist mindestens eine Zusage einer im Programm prüfungsberechtigten Person (Erstbetreuerin oder Erstbetreuer) wenigstens in Textform, dass sie die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Zulassung für das Programm als

Promovierende oder Promovierenden betreuen wird und die ordnungsgemäße Betreuung gewährleisten kann (Betreuungszusage).

(6) Ferner ist eine Zugangsberechtigung nur gegeben, wenn

- a) keine Vermittler zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten gegen Entgelt eingeschaltet wurden,
- b) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung weder Entgelte gezahlt noch entgeltgleiche Leistungen erbracht oder Dienste unentgeltlich in Anspruch genommen wurden, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
- c) der Prüfungsanspruch noch besteht,
- d) keine Gründe vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades zu begründen vermögen,

und dies durch die Bewerberin oder den Bewerber nach Maßgabe der Anlage 1 wenigstens in Textform versichert wird.

(7) ¹Bewerberinnen und Bewerber richten ihre Bewerbung um Aufnahme in ein Programm wenigstens in Textform an den zuständigen Prüfungsausschuss. ²Der Bewerbung sind Abschlusszeugnisse gemäß Absätzen 1 und 3, gegebenenfalls Nachweise gemäß Absatz 2, eine Betreuungszusage gemäß Absatz 5 sowie die Erklärung nach Absatz 6 in Verbindung mit Anlage 1 beizufügen. ³Die Bewerberin oder der Bewerber hat ferner zu erklären, ob und in welchem Umfang sie oder er das geplante Dissertationsprojekt bereits unter adäquater fachlicher Anleitung bearbeiten konnte. ⁴Der GAUSS-Vorstand kann bestimmen, dass die Bewerbung nach Satz 1 und die Unterlagen und Erklärungen nach Satz 2 in Verbindung mit Absätzen 2, 5 und 6mittels eines durch die Universität bereitgestellten Workflow- oder Dokumentenmanagementsystems in digitaler Form vorgelegt bzw. vorgenommen werden müssen; Bewerberinnen und Bewerber sowie Prüfungsberechtigte sind hierüber in geeigneter Weise zu informieren.

(7a) Weiteres zum Bewerbungsverfahren und weitere Zugangsvoraussetzungen können in den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms geregelt werden.

(7b) Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand trifft der Prüfungsausschuss.

(8) ¹Die erfolgreiche Bewerbung zur Aufnahme in ein Programm wird in einem durch die Graduiertenschule bereit gestellten Online-Formular durch Bestätigung der oder des Programmverantwortlichen sowie durch Bestätigung der Dekanin oder des Dekans oder der Studiendekanin oder des Studiendekans der aufnehmenden Fakultät testiert; die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist damit abgeschlossen. ²Im Falle eines Zusammenschlusses von Programmen zu einer Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 3 wird abweichend von Satz 1 ein Zulassungsbescheid nach Maßgabe von Anlage 11 erstellt. ³Ist das Programm

fakultätsübergreifend, so wird die Fakultät, an der die Einschreibung erfolgt, nachfolgender Maßgabe festgelegt. ⁴Es entscheidet der jeweils vorgesehene Betreuungsausschuss einstimmig nach Anhörung der oder des Promovierenden und unter Berücksichtigung des thematischen Schwerpunkts des Dissertationsvorhabens, welcher Fakultät die oder der Promovierende zugeordnet werden soll. ⁵An dieser Fakultät erfolgt dann nach Zustimmung durch das jeweils zuständige Dekanatsmitglied die Einschreibung; die Zuständigkeit legt das jeweils zuständige Dekanat fest. ⁶Kommt Einstimmigkeit nicht zustande oder erhebt die betroffene Fakultät begründeten Einspruch, so richtet sich die Zuordnung nach der Fakultätszugehörigkeit der prüfungsberechtigten Erstbetreuerin oder des prüfungsberechtigten Erstbetreuers. ⁷Im Falle einer Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 3 ist abweichend von Satz 5 nur die Einschreibung an einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät zulässig; bei Uneinigkeit legt abweichend von Satz 6 der Vorstand der Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 3 die Zuordnung fest.

(9) Die Aufnahme einer oder eines Promovierenden in ein Programm und Einschreibung an einer Fakultät ist zusammen mit eventuellen Nebenbestimmungen sowie der Angabe der Mitglieder des Betreuungsausschusses (Thesis Advisory Committee) in der Prüfungsverwaltung des Programms aktenkundig zu machen und in das elektronische Verzeichnis der Graduiertenschule einzutragen.

(10) Das Nähere zum Zugang wird für Promotionsstudiengänge in einer Zugangsordnung geregelt.“

2. In § 5 (Betreuungsausschuss (Thesis Advisory Committee)) werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Für jedes Promotionsverfahren bestellt der zuständige Prüfungsausschuss bei Aufnahme in ein Programm, spätestens aber nach Ablauf von zwei Monaten nach Anhörung der oder des Promovierenden einen Betreuungsausschuss (Thesis Advisory Committee). ²Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter wenigstens zwei prüfungsberechtigte Personen, hierunter die prüfungsberechtigte Erstbetreuerin oder der prüfungsberechtigte Erstbetreuer, sowie eine weitere wenigstens promovierte Person; wenigstens eines der Mitglieder, darunter wenigstens eines der prüfungsberechtigten Mitglieder, darf in keinem dienstlichen Weisungsverhältnis zu einem der beiden anderen Mitglieder stehen.

(2) ¹Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die Promovierende oder den Promovierenden nach Maßgabe einer Betreuungsvereinbarung, von der eine Ausfertigung bis spätestens drei Monate nach Aufnahme in das Programm an den jeweiligen Prüfungsausschuss zu übersenden und dort bis zum bestandskräftigen Abschluss des Promotionsverfahrens oder Ende des Promotionsstudiums aufzubewahren ist und wird in der

Elektronischen Studierendenakte (ESA) der Universität gespeichert. ²Die oder der Promovierende muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, in Textform und in Form eines zeitnah anschließenden Gesprächs, bei dem alle Mitglieder des Betreuungsausschusses teilnehmen sollen, ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens und die bislang erbrachten Studienleistungen berichten. ³Das Gespräch kann ganz oder zum Teil mit Unterstützung durch ein System der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. ⁴Der erste Bericht soll innerhalb der ersten sechs Monate der Bearbeitungszeit (§ 6 Abs. 1b) erfolgen. ⁵Die Mitglieder bestätigen, dass mindestens jährlich der Bericht erfolgt ist und das Gespräch stattgefunden hat. ⁶Die Sitzungen des Betreuungsausschusses werden jeweils durch die Doktorandin oder den Doktoranden vorbereitet.“

3. Der § 6 (Art und Umfang des Promotionsstudiums; Täuschung; Beendigung aus besonderem Grund) wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 6 Art und Umfang des Promotionsstudiums; Täuschung;
Beendigung aus besonderem Grund**

(1) ¹Die Regelstudienzeit eines Promotionsstudiengangs beträgt drei Jahre. ²Auch in anderen Programmen dauert das Promotionsstudium in der Regel drei Jahre (Regelpromotionsdauer).

(1a) ¹Während des Promotionsstudiums haben die Promovierenden ihre wissenschaftliche Forschungsarbeit mit dem Ziel der Anfertigung einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) durchzuführen (Dissertationsprojekt). ²Vorläufiges Thema und Arbeitsplan für die Forschungsarbeit sind vor Beginn des Promotionsvorhabens zwischen dem Betreuungsausschuss und der oder dem Promovierenden zu vereinbaren. ³Ferner haben die Promovierenden Studienleistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 20 Anrechnungspunkten (Credits, im Folgenden C) nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen eines Programms erfolgreich zu absolvieren. ⁴Es dürfen keine Studienleistungen im Umfang von mehr als 30 C gefordert werden.

(1b) ¹Die Bearbeitungszeit für alle Leistungen nach Absatz 1a entspricht zunächst der Regelstudienzeit nach Abs. 1 Satz 1 beziehungsweise der Regelpromotionsdauer nach Abs. 1 Satz 2. ²Sie kann durch den Betreuungsausschuss auf der Grundlage eines zu begründenden Antrags in Textform zweimal um jeweils sechs Monate verlängert werden. ³In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auch darüber hinaus verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss nach Stellungnahme des Betreuungsausschusses auf der Grundlage eines zu begründenden Antrags in Textform. ⁴Eine Entscheidung über eine Verlängerung ist beim zuständigen Prüfungsausschuss und der

Geschäftsstelle der Graduiertenschule aktenkundig zu machen. ⁵Von den Sätzen 2 und 3 kann in den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms abgewichen werden.

⁶Auf die Bearbeitungszeit nach Satz 1 werden Zeiten der Forschungsarbeit angerechnet, in denen die oder der Promovierende, auch ohne in ein Promotionsprogramm aufgenommen oder eingeschrieben zu sein, das Dissertationsprojekt unter adäquater fachlicher Anleitung bearbeitet hat; die Geschäftsstelle der Graduiertenschule nimmt die Anrechnung in der Regel aufgrund der Erklärung nach § 4 Abs. 7 Satz 3 vor, im Streitfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Im Rahmen des Promotionsstudiums muss die oder der Promovierende in der Regel spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme in das Promotionsprogramm die Teilnahme an wenigstens einer Veranstaltung zur guten wissenschaftlichen Praxis nachweisen. ²Das Nähere regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Die Promovierenden sind berechtigt, über die mindestens nachzuweisenden Studienleistungen hinaus freiwillige, frei wählbare Zusatzleistungen zu erbringen.

(4) Können Leistungen nach Absatz 1a Satz 3 aus Gründen, die von der oder dem Promovierenden nicht zu verantworten sind, nicht erbracht werden, oder würde deren Erbringung eine unverhältnismäßige Härte bedeuten, so kann der Prüfungsausschuss spätestens bei der Zulassung zur Promotionsprüfung auf Antrag der oder des Promovierenden auf den Nachweis einzelner Leistungen verzichten; in den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms kann eine abweichende Zuständigkeit festgelegt werden.

(4a) ¹Leistungen nach Absätzen 1 bis 3 sowie Fortschrittsberichte und Gespräche mit dem Betreuungsausschuss nach § 5 Abs. 2 Satz 2 werden in einem Leistungsnachweis dokumentiert. ²Der GAUSS-Vorstand legt die Einzelheiten sowie gegebenenfalls den Einsatz eines geeigneten Workflow- oder Dokumentenmanagementsystems fest; Promovierende und Betreuende sind hierüber in geeigneter Weise zu informieren.

(5) ¹Studienleistungen, die aufgrund einer zwischen der Universität Göttingen, der oder dem Promovierenden und einer anderen Hochschule geschlossenen Vereinbarung erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. ²Im Übrigen an Hochschulen oder außerhalb einer Hochschule erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, soweit kein wesentlicher Unterschied zu einer innerhalb des Programms zu erbringenden Leistung festgestellt wird. ³Die oder der Promovierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁴Studienleistungen werden nicht angerechnet, soweit sie in demjenigen Studiengang oder denjenigen konsekutiven Studiengängen erbracht wurden, dessen beziehungsweise deren Abschluss Grundlage für den Zugang zur Promotion war, und für den Abschluss dieses Studiengangs beziehungsweise dieser Studiengänge erforderlich waren. ⁵Die Universität ist bei Nichtanrechnung begründungspflichtig (Beweislastumkehr im Sinne der Lissabon-Konvention). ⁶Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) ¹Unternimmt es die oder der Promovierende, das Ergebnis von Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson (nachfolgend insgesamt: Täuschung) zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn die oder der Promovierende nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. ³Eine Promovierende oder ein Promovierender, die oder der gröblich gegen die Ordnung verstößt, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Promovierende oder den Promovierenden von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen. ⁵In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. ⁶Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die oder der Promovierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁷Vor einer Entscheidung nach Satz 4 ist die oder der Promovierende zu hören.

(7) ¹Das Promotionsstudium endet durch

- a) Widerruf oder Rücknahme der Zulassung, der Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder der Aufnahme in ein Programm oder
- b) die Beendigung oder das Erlöschen des Doktorandenverhältnisses.

²Widerruf, Rücknahme oder Beendigung können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn eine Promovierende oder ein Promovierender

- a) sich trotz hinreichender Betreuung dauerhaft als ungeeignet erweist, insbesondere wenn eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß Absatz 1b nicht gewährt wird,
- b) die ihr oder ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt hat, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen ihre oder seine Berichtspflichten verstoßen hat,
- c) gegen die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat,
- d) ihre oder seine Zulassung, Annahme als Doktorandin oder als Doktorand oder Aufnahme in ein Programm durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat, oder
- e) wenn das Vertrauensverhältnis zur oder zum Promovierenden endgültig zerrüttet ist und die oder der Promovierende dies zu vertreten hat.

⁴In den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms können weitere Beendigungsgründe geregelt werden. ⁵Das Promotionsstudium endet ferner durch Erklärung der oder des Promovierenden mit Wirksamwerden der Exmatrikulation.

⁶Über Widerruf und Rücknahme entscheidet die Stelle, welche über Zulassung oder Annahme als Doktorandin oder Doktorand entschieden hatte, insbesondere im Falle des Satzes 3 Buchstabe d); über die Beendigung des Doktorandenverhältnisses entscheidet der Prüfungsausschuss.“

4. In § 7a (Maßnahmen bei erheblichen Störungen des Lehr- und Prüfungsbetriebs) wird der Buchstabe c) wie folgt neu gefasst:

„c) den Verzicht auf Schriftformerfordernisse nach dieser Ordnung oder den fachspezifischen Bestimmungen zu Gunsten der Textform;“

5. In § 8 (Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung) Absatz 2 wird der Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

„c) selbstständig eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) angefertigt hat sowie gemäß Anlage 1 versichert, dass

- ca) sie oder er die Dissertation selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt hat und
- cb) anderweitig keine entsprechende Promotion beantragt und hierbei die eingereichte Dissertation oder Teile daraus vorgelegt hat, soweit dies nicht nach Abschnitt VI zulässig war.“

6. § 9 (Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung) wird wie folgt geändert.

a. Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Nach Fertigstellung der Dissertation ist vermittelt eines durch die Graduiertenschule bereitgestellten Online-Formulars ein Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss auf Zulassung zur Promotionsprüfung zu stellen.

(2) Im Online-Formular sind insbesondere folgende Informationen anzugeben beziehungsweise auf den Server der Universität hochzuladen:

- a) die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in digitaler Form im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder als ungeschütztes (textentnahmeermöglichendes) PDF-Dokument,

- b) etwaige veröffentlichte Schriften der Bewerberin oder des Bewerbers, die im Zusammenhang mit der Dissertation stehen;
- c) die Angabe des zu verleihenden akademischen Grades nach § 2;
- d) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang der oder des Promovierenden Auskunft gibt;
- e) der vom Prüfungsausschuss bestätigte Leistungsnachweis nach § 6 Abs. 4a gemäß den Anforderungen des zugehörigen Programms,
- f) die Nennung der von der oder dem Promovierenden vorgeschlagenen Gutachterinnen oder Gutachter und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 bis 3 sowie eines mit diesen abgesprochenen Terminvorschlags für die mündliche Prüfung; sofern ein solcher Terminvorschlag nicht möglich ist, entscheidet der Prüfungsausschuss“

b. Absatz 4a wird wie folgt neu eingefügt:

(4a) Soweit eine Gutachterin oder ein Gutachter innerhalb von zwei Wochen nach ihrer oder seiner Bestellung in Textform verlangt, dass die oder der Promovierende ihr oder ihm die Dissertation zusätzlich in Schriftform vorlegt, entsteht ein Begutachtungsanspruch abweichend von Absatz 3 Satz 3 erst nach Vorlage einer schriftlichen Fassung der Dissertation sowie der Erklärung, dass schriftliche Fassung und digitale Form inhaltlich übereinstimmen.

7. In § 10 (Dissertation) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Des Weiteren können ein wissenschaftliches Manuskript oder mehrere wissenschaftliche Manuskripte, für welche die oder der Promovierende Mitautorin oder Mitautor ist, Teile einer Dissertation bilden. ²In diesem Fall muss auch eine zusammenfassende Darstellung der bearbeiteten Themen verbunden mit einem ausführlichen Diskussionsteil und einer klaren Darstellung der geleisteten Eigenanteile an den Manuskripten vorgelegt werden. ³Hiervon kann in den fachspezifischen Bestimmungen eines Programms abgewichen werden.“

8. In § 11 (Prüfungskommission) Absatz 1 wird Satz 4 wie folgt eingefügt:

„⁴Wenigstens eine oder einer der Gutachterinnen und Gutachter soll mit der Doktorandin oder dem Doktoranden keine gemeinsamen Publikationen haben.“

9. In § 12 (Prüfungsberechtigung) Absatz 2 wird der Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:

„a) für die Promotionsprogramme Mathematik, Chemie, Computer Science, Data Science, Umweltinformatik, Geowissenschaften/Geographie, Biologie und die Promotionsstudiengänge Chemie, Mathematical Sciences, Geoscience, Geography und Physik dem Fakultätsrat der das jeweilige Programm tragenden mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät,“

10. § 13 (Begutachtung und Annahme oder Ablehnung der Dissertation) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter soll innerhalb von vier Wochen nach der Einreichung der Dissertation jeweils ein eigenständiges, unabhängiges Gutachten über die Dissertation in Textform erstellen und vorschlagen:

- a) die Dissertation anzunehmen,
- b) die Dissertation abzulehnen oder
- c) die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben, wenn sie oder er sonst eine Ablehnung empfehlen würde.“

b. Absätze 6 und 7 werden wie folgt neu gefasst:

„(6) ¹Voraussetzung für die Vergabe des Prädikats „summa cum laude“ ist das Vorliegen von drei Gutachten zu der Dissertation, die dies vorschlagen, darunter wenigstens ein Gutachten einer auswärtigen Wissenschaftlerin oder eines auswärtigen Wissenschaftlers (auswärtiges Gutachten). ²Ein auswärtiges Gutachten ist einzuholen, wenn bislang noch kein auswärtiges Gutachten eingeholt wurde und sofern die bislang bestellten Gutachterinnen oder Gutachter übereinstimmend das Prädikat „summa cum laude“ vorschlagen. ³Das auswärtige Gutachten kann auf Vorschlag des Betreuungsausschusses bereits zeitgleich zu den innerhalb der Prüfungskommission zu erstellenden Gutachten eingeholt werden, wenn die Vergabe des Prädikats „summa cum laude“ möglich scheint. ⁴Die auswärtige Wissenschaftlerin oder der auswärtige Wissenschaftler darf in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu den anderen Gutachterinnen und Gutachtern stehen, soll mit der Doktorandin oder dem Doktoranden keine gemeinsamen Publikationen haben, und muss über eine Qualifikation nach § 12 Abs. 1 verfügen sowie im Fachgebiet der Dissertation durch eigene Forschungsleistung ausgewiesen sein; auch soweit sie oder er daneben prüfungsberechtigt ist, muss sie oder er nicht zum Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden. ⁵Zuständig für die Einholung des

auswärtigen Gutachtens ist der Prüfungsausschuss; die Prüfungskommission kann gegenüber dem Prüfungsausschuss geeignete Personen vorschlagen.

(7) ¹Die prüfungsberechtigten Mitglieder des betroffenen Promotionsprogramms erhalten innerhalb eines mindestens einwöchigen Zeitraums, in der Regel innerhalb der Begutachtungsfrist, die Möglichkeit, die Dissertation einzusehen. ²Sie können gegenüber der Prüfungskommission in Textform begründeten Einspruch gegen die Dissertation erheben.“

11. § 14 (Aktenexemplar) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Aktenexemplar

¹Die Dissertation sowie alle Gutachten werden in der Elektronischen Studierendenakte (ESA) der Universität erfasst. ²Soweit Dissertation oder Gutachten in Schriftform vorgelegt werden, können diese nach Erfassung in der ESA vernichtet werden, sofern die Prüfungsverwaltung im Falle der Dissertation nicht die Rückgabe an die Geprüften anbietet.“

12. § 15 (Termin der mündlichen Prüfung) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Termin der mündlichen Prüfung

¹Der Termin der mündlichen Prüfung wird durch die Sprecherin oder den Sprecher des zuständigen Prüfungsausschusses nach der abschließenden Entscheidung über die Annahme der Dissertation, in der Regel unter Berücksichtigung des Vorschlags nach § 9 Abs. 2 Buchstabe f), festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ²Die mündliche Prüfung soll in der Regel nicht später als 6 Wochen, im Falle des § 13 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe c) in der Regel nicht später als 10 Wochen nach der Zulassung zur Promotionsprüfung durchgeführt werden.“

13. In § 16 (Mündliche Prüfung) wird der Absatz 7a wie folgt neu eingeführt:

„(7a) ¹Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen. ²§ 14 gilt entsprechend. Zur Anfertigung des Protokolls kann auch eine promovierte sachkundige Beisitzerin oder ein promovierter sachkundiger Beisitzer hinzugezogen werden. ³Das Protokoll muss die Prädikate nach § 17 Absätze 1 und 2 enthalten und muss spätestens eine Woche vor der gemäß § 20 vorzunehmenden Verkündung des Promotionsergebnisses bei der Prüfungsverwaltung vorliegen.“

14. In § 17 (Prädikate und Auszeichnung) werden die Absätze 4 und 5 getilgt. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Im Anschluss an die mündliche Prüfung teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis der Promotionsprüfung einschließlich des erreichten Gesamtprädikats sowie gegebenenfalls der erreichten Einzelprädikate mit. ²Im Falle des Bestehens weist sie oder er die Kandidatin oder den Kandidaten darauf hin, dass der Doktorgrad vor Vollzug der Promotion nicht geführt werden darf. ³Auf Antrag wird eine Bescheinigung über das Bestehen wenigstens in Textform ausgestellt; aus dieser muss auch hervorgehen, dass der Doktorgrad vor Vollzug der Promotion nicht geführt werden darf; auf Antrag enthält die Bescheinigung auch das erreichte Gesamtprädikat sowie gegebenenfalls die erreichten Einzelprädikate.“

15. § 19 (Entscheidung, Widerspruch) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung oder einer Programmordnung getroffen werden, sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Promovierenden wenigstens in Textform bekannt zu geben. ²Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung nach dieser Ordnung zu Grunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden.“

b. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid in Textform. ²Diesen erlässt die Sprecherin oder der Sprecher des Prüfungsausschusses. ³Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

16. § 21 (Veröffentlichung der Dissertation) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer hat nach Erfüllung der Auflagen unverzüglich auf einem Revisionschein (Anlage 3) die Endfassung für die Veröffentlichung durch Unterzeichnung zu genehmigen.“

b. In Absatz 8 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(8) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf gemeinsamen Antrag der oder des Promovierenden und der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuern beziehungsweise der oder des Verantwortlichen gemäß Absatz 2 die Veröffentlichung zunächst in der Weise erfolgen, dass für einen bestimmten Zeitraum nur ein Abstract öffentlich zugänglich gemacht wird, nicht aber die vollständige Dissertation.“

17. § 22 (Vollzug der Promotion) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Hat die oder der Promovierende alle ihr oder ihm nach dieser Ordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die Pflichtexemplare abgeliefert, so vollzieht die jeweils zuständige Prüfungsverwaltung die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde nach Muster der Anlage 5. ²Ist die Urkunde in deutscher Sprache, so wird eine „Official Translation“ in englischer Sprache mit ausgegeben. ³Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung. ⁴Ein Gesamtprädikat wird nur im Falle von „summa cum laude“ in der Promotionsurkunde ausgewiesen. ⁵Auf Antrag der oder des Promovierenden sowie stets in Promotionsstudiengängen wird daneben ein Prüfungszeugnis nach Muster der Anlage 4 ausgehändigt, welches das Gesamtprädikat sowie, sofern die fachspezifischen Bestimmungen eines Programms dies vorsehen, Einzelprädikate nach § 17 Abs. 1 und 2 ausweist.

b. In Absatz 3 Satz 1 wird der Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:

„a) an Stelle der Pflichtexemplare ein Verlagsvertrag mit einem anerkannten wissenschaftlichen Verlag vorgelegt wird und jener zudem wenigstens in Textform erklärt, dass Druck und Ablieferung der Pflichtexemplare innerhalb eines Zeitraums von längstens zwei Jahren seit der mündlichen Prüfung gewährleistet sind, oder ein anderer wichtiger Grund nach § 21 Abs. 8 Satz 2 nachgewiesen wurde, und“

18. Der § 23 (Einsicht in die Prüfungsakten) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Geprüften wird auf Antrag in den Räumlichkeiten der Universität Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten und darauf bezogenen Gutachten sowie Prüfungsprotokolle gewährt.

²Zudem können Kopien dieser Unterlagen ausgehändigt werden. ³Prüfungsakten, die in der

Elektronischen Studierendenakte (ESA) erfasst sind oder der Universität in anderer Weise digital vorliegen, werden auf Antrag nach Satz 1 in der Regel in digitaler Form bereitgestellt.“

19. In § 26 (Voraussetzungen für ein gemeinsames Betreuungsverfahren) Absatz 1 wird Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. eine Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowohl an der Universität Göttingen als auch an der ausländischen Universität oder Fakultät erfolgte.“

20. Die Anlagen 1 bis 5 werden wie folgt neu gefasst. Die Anlagen 5a bis 5l bleiben unberührt.

„Anlage 1 (zu § 4 Abs. 6)

**Promovierenden-Erklärung
der Georg-August-Universität Göttingen**

Name

(Name, Vorname)

Anschrift

(Straße, PLZ, Wohnort)

Ich beabsichtige, eine Dissertation zum Thema

.....

..

an der Georg-August-Universität Göttingen anzufertigen. Dabei werde ich von
..... betreut.

Ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.

2. Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch künftig nur in wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen. Insbesondere werden alle Teile der Dissertation selbst angefertigt; unzulässige fremde Hilfe habe ich dazu weder unentgeltlich noch entgeltlich entgegengenommen und werde dies auch zukünftig so halten.

3. Die Ordnung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität Göttingen wird von mir beachtet.

4. Eine entsprechende Promotion wurde an keiner anderen Hochschule im In- oder Ausland beantragt; die eingereichte Dissertation oder Teile von ihr wurden/werden nicht für ein anderes Promotionsvorhaben verwendet.

Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben die Zulassung zur Promotion ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des erlangten Grades führen können.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 2 Deckblatt der Dissertation

Vorderseite

.....
.....
..
.....
...
.....
...
.....
...
.....
...
.....
...

(Titel der Dissertation)

Dissertation
zur Erlangung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Doktorgrades
"Doctor rerum naturalium"
der Georg-August-Universität Göttingen

im Promotionsprogramm/Promotionsstudiengang
der Georg-August University School of Science (GAUSS)

vorgelegt von

.....

(Name)

Göttingen, (Datum)

Rückseite

Betreuungsausschuss

.....
(Name, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

.....
(Name, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

.....
(Name, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

Mitglieder der Prüfungskommission

Gutachter/in:
(Namen, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

Gutachter/in:
(Name, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

ggf. Gutachter/in:
(Name, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

Weitere Mitglieder der Prüfungskommission:

.....
(Name, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

.....
(Name, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

.....
(Name, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

.....
(Name, Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution)

Tag der mündlichen Prüfung:

Anlage 3

Revisionschein

Name der Erstbetreuerin / des Erstbetreuers / der/des Verantwortlichen gemäß § 21 Abs. 2

Satz 4 RerNat-O:

Abteilung/Arbeitsgruppe, Institution

.....

Die Vorlage zur Veröffentlichung der Dissertation von Frau/Herrn

.....

aus.....

betitelt:

ist mir vorgelegt worden. Ich habe gegen die Veröffentlichung dieser Dissertation in der vorgelegten Fassung nichts einzuwenden und bescheinige dies nach § 21 Abs. 2 RerNat-O durch meine Unterschrift.

Göttingen, (Datum)

Anlage 4 Prüfungszeugnis

Georg-August-Universität Göttingen
Mathematisch-naturwissenschaftliche Graduiertenschule
– Georg-August-University School of Science (GAUSS) –

Zeugnis über die mathematisch-naturwissenschaftliche Doktorprüfung
an der Fakultät

..... geboren am in.....

hat die Doktorprüfung im Promotionsstudiengang/Promotionsprogramm

.....

.

gemäß Promotionsordnung vom

mit dem Gesamturteil am.....

bestanden/mit Auszeichnung bestanden.

Leistungen im Promotionsstudium:

	Credits
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

Thema der Dissertation:

.....

.....

Nach Maßgabe des Programms:

Note der Dissertation:

Note der Disputation:

–

– Göttingen,

Die Sprecherin oder der Sprecher des Prüfungsausschusses /

Die Dekanin oder der Dekan

Anlage 5 Promotionsurkunde

1. Die oder der in einem GAUSS-Programm Promovierte erhält genau eine Urkunde nach Maßgabe der folgenden Muster, abhängig davon, ob der Grad „Dr. rer. nat.“ oder „Ph.D.“ mit dem Zusatz „Division of Mathematics and Natural Sciences“ erworben wurde, ob das Prädikat „summa cum laude“ vergeben wurde, und ob die Promotion in einem der Promotionsprogramme Mathematik, Geowissenschaften/Geographie, Biologie, Computer Science, Data Science und Umweltinformatik bzw. einem der Promotionsstudiengänge Chemie, Mathematical Sciences, Geoscience, Geography und Physik (Anlagen 5a-5d) oder in den anderen Programmen (Anlagen 5e-5h) oder zusätzlich im Rahmen einer International Max Planck Research School (IMPRS) (Anlagen 5i-5l) erfolgte.
2. Wird der Grad „Dr. rer. nat.“ vergeben, so ist die Urkunde deutschsprachig; im Falle der Vergabe des Grades „Ph.D.“ ist die Urkunde englischsprachig.
3. Wird eine deutschsprachige Urkunde ausgegeben, so erhält die oder der Promovierte ferner eine englischsprachige Urkundenübersetzung („official translation“).
4. Wurde der Doktorgrad im Rahmen eines gemeinsamen Promotionsverfahrens nach §§ 26 bis 29 erworben, wird im Falle des § 29 Satz 1 ein individuelles Urkundenformat mit der ausländischen Universität oder Fakultät abgestimmt, das von den Mustern dieser Anlage abweichen kann. Im Falle des § 29 Satz 2 wird zur Beurkundung das nach Nr. 1 für das in Rede stehende Promotionsverfahren maßgebliche Muster angewandt; die Urkunde wird mit dem Zusatz versehen, dass der Doktorgrad aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens mit der ausländischen Universität oder Fakultät erworben wurde.
5. Wer dies beantragt, erhält die Urkunde in unter Verzicht auf geschlechtstypisierende Anreden und Personalpronomen angepasstem Wortlaut.“

21. In Anlage 6 Teil a) (Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang „Mathematical Sciences“) Buchstabe B (Besondere Bestimmungen) wird die Nr. 1 wie folgt neu gefasst:

„1. Der Promotionsstudiengang „Mathematical Sciences“ kann ganz oder teilweise als Teilzeitstudium absolviert werden. Studierende müssen hierzu durch geeignete Unterlagen nachweisen, dass ihnen im Semesterdurchschnitt nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich für die Forschungsarbeit und die Wahrnehmung ihrer sonstigen Pflichten aus dem Betreuungsverhältnis zur Verfügung stehen. Für je zwei Semester des Teilzeitstudiums verlängert sich die Frist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 um ein Semester; dies gilt auch, sofern nur ein Semester in Teilzeit studiert wird. Als Unterlagen nach Satz 1 gelten nur solche, die von Dritten ausgestellt wurden; sofern dies eine unzumutbare Härte darstellt, kann von einem Nachweis durch Unterlagen nach Satz 1 abgesehen werden. Die Entscheidung trifft das Dekanat.“

22. In Anlage 7 (Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang „Physik“) Buchstabe B (Besondere Bestimmungen) wird die Nr. 1 (Teilzeitstudium) wie folgt neu gefasst:

„1. Teilzeitstudium

Der Promotionsstudiengang „Physik“ kann ganz oder teilweise als Teilzeitstudium absolviert werden. Studierende müssen hierzu durch geeignete Unterlagen nachweisen, dass ihnen im Semesterdurchschnitt nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich für die Forschungsarbeit und die Wahrnehmung ihrer sonstigen Pflichten aus dem Betreuungsverhältnis zur Verfügung stehen. Für je zwei Semester des Teilzeitstudiums verlängert sich die Frist nach § 6 Abs. 1 um ein Semester; dies gilt auch, sofern nur ein Semester in Teilzeit studiert wird. Als Unterlagen nach Satz 2 gelten nur solche, die von Dritten ausgestellt wurden; sofern dies eine unzumutbare Härte darstellt, kann von einem Nachweis durch Unterlagen nach Satz 2 abgesehen werden. Die Entscheidung trifft das Dekanat.“

23. In Anlage 8 Teil a) (Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang „Chemie“) Buchstabe B (Besondere Bestimmungen) wird die Nr. 3 (Bearbeitungszeit) wie folgt neu gefasst:

„3. Bearbeitungszeit

Abweichend von § 6 Abs. 1b Satz 2 kann durch den Betreuungsausschuss auf der Grundlage eines zu begründenden Antrags in Textform die Bearbeitungszeit einmalig um 12 Monate verlängert werden.“

24. In Anlage 10 Teil b) (Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang „Behavior and Cognition“ (BeCog)) wird der Buchstabe B (Besondere Bestimmungen) wie folgt neu gefasst:

„B. Besondere Bestimmungen

1. Promotionsdauer

Abweichend von § 6 Abs. 1b Satz 2 kann in begründeten Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit bis zu viermal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden; hierüber entscheidet der Programmausschuss nach Stellungnahme des Betreuungsausschusses auf der Grundlage eines wenigstens in Textform schriftlich zu begründenden Antrags der oder des Promovierenden.

2. Form der mündlichen Prüfung

Abweichend von § 16 Abs. 1 findet die Disputation in englischer oder auf Antrag der zu prüfenden Kandidatin oder des zu prüfenden Kandidaten in deutscher Sprache statt. Über eine Disputation in deutscher Sprache muss der Programmausschuss informiert werden.

3. Vergabe von Prädikaten

Es werden stets auch Einzelprädikate für die Dissertation und für die Disputation vergeben (§ 17 Abs. 1 Satz 4) und auf dem Prüfungszeugnis gemäß § 22 Abs. 1 Satz 5 getrennt ausgewiesen.“

25. In Anlage 10 Teil c) (Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ (Biological Diversity and Ecology)) Buchstabe B (Besondere Bestimmungen) wird die Nr. 3 (Prädikate und Auszeichnungen) wie folgt neu gefasst:

„3. Prädikate und Auszeichnungen

Es werden stets auch Einzelprädikate für die Dissertation und für die Disputation vergeben (§ 17 Abs. 1 Satz 4) und auf dem Prüfungszeugnis gemäß § 22 Abs. 1 Satz 5 getrennt ausgewiesen.“

26. Anlage 11 (Fachspezifische Bestimmungen für die GGNB-Programme) wird wie folgt geändert.

a. Buchstabe A (Zuständigkeiten; Geltungsbereich) wird wie folgt neu gefasst:

„A. Zuständigkeiten; Geltungsbereich

Das Göttinger Graduiertenzentrum für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (Göttingen Graduate Center for Neurosciences, Biophysics and Molecular Biosciences, GGNB) ist eine Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 3. Für sie gelten die folgenden Bestimmungen. Der *Programmausschuss* tritt an die Stelle des *Prüfungsausschusses* im Sinne der RerNatO; Bestimmungen der RerNatO über Prüfungsausschüsse gelten entsprechend.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die folgenden Promotionsprogramme der GGNB:

- Internationaler Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“
- Internationaler Promotionsstudiengang „Neurowissenschaften“
- Promotionsstudiengang „Biomolecules: Structure – Function – Dynamics“
- Promotionsstudiengang „Cells and Organisms: From Genes to Evolution“
- Promotionsstudiengang „Genes in Development, Disease and Evolution“
- Physics of Biological and Complex Systems
- Cellular and Molecular Physiology of the Brain
- Promotionsstudiengang „Systems Neuroscience“
- Theoretical and Computational Neuroscience
- Sensory and Motor Neuroscience
- Promotionsstudiengang „Microbiology and Biochemistry“
- Emerging Infectious Diseases
- Plant Responses To Eliminate Critical Threats (PRoTECT)
- Genome Science
- Cardiovascular Science“

b. Buchstabe B (Besondere Bestimmungen) wird wie folgt neu gefasst:

„B. Besondere Bestimmungen**1. Zugangsvoraussetzungen**

a. Für Promotionsstudiengänge gilt die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für die in das Göttinger Graduiertenzentrum für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (GGNB) aufgenommenen Promotionsstudiengänge bzw. eine studiengangspezifische Ordnung in der jeweils geltenden Fassung.

b. In Ergänzung zu § 4 Abs. 1 gilt für die übrigen Programme:

aa. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Sehr gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau C1 oder höher nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen. Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® III;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau C1;
- c) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.5;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 110 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte.

Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

Über die Anerkennung anderer Nachweise ausreichender Englischkenntnisse entscheidet der Programmausschuss.

bb. Weitere Zugangsvoraussetzungen sind der Nachweis überdurchschnittlicher Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Nachweis der besonderen Eignung in Auswahlgesprächen. Maßstab für die überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen sind insbesondere die Leistungen der gleichen Absolventenkohorte des vorangegangenen Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers.

cc. Bei einer erfolgreichen Bewerbung wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein von der zuständigen Programmsprecherin oder dem zuständigen Programmsprecher oder einer von dieser oder diesem bevollmächtigten Person ausgestellter Zulassungsbescheid in einem Online-Formular erteilt, der die Festlegung zu einer Fakultät enthält und zugleich als Nachweis zur Immatrikulationsberechtigung dient.

2. Dauer des Promotionsverfahrens

Die Forschungsarbeit soll innerhalb von drei Jahren nach Zulassung zu einem Programm mit der Abgabe der Dissertation abgeschlossen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit bis zu zweimal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden; hierüber entscheidet abweichend von § 6 Abs. 1b Sätze 2 und 3 der zuständige Programmausschuss auf der Grundlage eines wenigstens in Textform zu begründenden Antrags der oder des

Promovierenden; über einen Antrag über den genannten Zeitraum hinaus entscheidet der zuständige Programmausschuss im Einvernehmen mit dem GGNB-Vorstand.

3. Form der mündlichen Prüfung

Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 findet die Disputation in englischer oder auf Antrag der zu prüfenden Kandidatin oder des zu prüfenden Kandidaten in deutscher Sprache statt. Über eine Disputation in deutscher Sprache muss der Programmausschuss informiert werden.“

c. Buchstabe D (Übergangsbestimmungen) wird wie folgt neu gefasst:

„D. Übergangsbestimmungen

(1) Eine Prüfung nach diesen fachspezifischen Bestimmungen für die Promotionsprogramme “Cellular and Molecular Physiology of the Brain”, iRTG 2172 “Plant Responses to Eliminate Critical Threats (PRoTECT)” und “Emerging Infectious Diseases” wird letztmals im Sommersemester 2030 durchgeführt; die Nennung der jeweiligen Promotionsprogramme unter Buchstabe A. „Zuständigkeiten; Geltungsbereich“ Satz 4 wird zum Ende des Sommersemesters 2030 gestrichen.

(2) Eine Prüfung nach diesen fachspezifischen Bestimmungen für die Promotionsprogramme „Genes in Development, Disease and Evolution“ und „Microbiology and Biochemistry“ wird letztmals im Wintersemester 2030/31 durchgeführt; die Nennung der jeweiligen Promotionsprogramme unter Buchstabe A. „Zuständigkeiten; Geltungsbereich“ Satz 4 wird zum Ende des Wintersemesters 2030/31 gestrichen.

(3) Promovierende die vor dem 01.10.2025 im Promotionsstudiengang „Molecular Biology of Cells“ zur Promotionsprüfung zugelassen wurden, erhalten nach Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen Promotionsurkunde und Prüfungszeugnis jeweils mit der Programmbezeichnung „Molecular Biology of Cells“. Promovierenden, die vor dem 01.10.2024 in den Promotionsstudiengang „Molecular Biology of Cells“ aufgenommen wurden und seither ununterbrochen als Promotionsstudierende immatrikuliert waren, erhalten auf Antrag, der bis spätestens 31.03.2026 an den Programmausschuss zu richten ist, nach Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen Promotionsurkunde und Prüfungszeugnis jeweils mit der Programmbezeichnung „Molecular Biology of Cells“.

(4) ¹Sofern die letzte Prüfungsmöglichkeit nach Absätzen 1 und 2 im Einzelfall für eine Promovierende oder einen Promovierenden wegen einer von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Studienverzögerung eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Prüfung nach diesen fachspezifischen Bestimmungen auf Antrag für die Promotionsprogramme unter Absatz 1 spätestens im Sommersemester 2031 und für die Promotionsprogramme unter Absatz 2 im Wintersemester 2031/32 durchgeführt werden. ²Die Studienverzögerung muss innerhalb der Regelfrist nach Absatz 1 Satz 1 bzw. Absatz 2 Satz 1 eingetreten sein; Verzögerungen vor

Inkrafttreten des Beschlusses über die Schließung der Promotionsprogramme werden nicht berücksichtigt. ³Eine unbillige Härte kann vorliegen bei Studienzeit verlängernden Auswirkungen:

- a) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG;
- b) einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- c) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde;
- d) der Überschneidung von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in Studiengängen unterschiedlicher Fächer und Fakultäten;
- e) der Mitwirkung der Studierenden in den Gremien der Universität;
- f) der Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

⁴Die oder der Promovierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

⁵Die Entscheidung nach Satz 1 obliegt dem Prüfungsausschuss.“

27. In Anlage 12 (Ergänzende Bestimmungen für das Programm Computer Science (PCS)) wird der Buchstabe B (Besondere Bestimmungen) wie folgt neu gefasst:

„B. Besondere Bestimmungen

Das Promotionsprogramm PCS kann ganz oder teilweise als Teilzeitstudium absolviert werden. Für je zwei Semester des Teilzeitstudiums verlängert sich die Frist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 um ein Semester; dies gilt auch, sofern nur ein Semester in Teilzeit studiert wird.“

28. In Anlage 13 (Ergänzende Bestimmungen für das Programm Umweltinformatik (PEI)) wird der Buchstabe B (Besondere Bestimmungen) wie folgt neu gefasst:

„B. Besondere Bestimmungen

Das Promotionsprogramm PEI kann ganz oder teilweise als Teilzeitstudium absolviert werden. Für je zwei Semester des Teilzeitstudiums verlängert sich die Frist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 um ein Semester; dies gilt auch, sofern nur ein Semester in Teilzeit studiert wird.“

29. In Anlage 14 (Ergänzende Bestimmungen für das Programm Data Science (PDS)) wird der Buchstabe B (Besondere Bestimmungen) wie folgt neu gefasst:

„B. Besondere Bestimmungen

Das Promotionsprogramm DS kann ganz oder teilweise als Teilzeitstudium absolviert werden. Für je zwei Semester des Teilzeitstudiums verlängert sich die Frist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 um ein Semester; dies gilt auch, sofern nur ein Semester in Teilzeit studiert wird.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2025 in Kraft.

Zentrale Einrichtungen:

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät vom 18.06.2025 und 09.07.2025, der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 04.06.2025, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 26.05.2025 und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 14.05.2025 sowie nach Benehmensherstellung und Beschluss durch den Vorstand der Zentralen Wissenschaftliche Einrichtung für Lehrer*innenbildung (ZEWIL) vom 04.06.2025 und 02.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 10.09.2025 die vierundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2130), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 14.08.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2024 S. 794), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118), i. V. m. Art. 2 § 4 Abs. 2 des Beschlusses des Präsidiums vom 22.10.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 53/2019 S. 1292); § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG i. V. m. Art. 2 § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Beschlusses des Präsidiums vom 22.10.2019; § 6 Abs. 7 Buchst. k), l) ZEWIL-O; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs.1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2130), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 14.08.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2024 S. 794), wird wie folgt geändert.

1. In Anlage I (Modulübersicht für den Studiengang „Master of Education“) wird Nr. 3.b. (Wahlpflichtbereich – Module zur Vertiefung bildungswissenschaftlicher und fächerübergreifender Kompetenzen) wie folgt neu gefasst:

„b. Module zur Vertiefung bildungswissenschaftlicher und fächerübergreifender Kompetenzen

Es können folgende Module absolviert werden:

B.BW.010a	„Einführung in die Pädagogische Psychologie“	(3 C / 2 SWS)
M.BW-WP.010	„Gegenwärtige Herausforderungen für Schule und den Lehrer*innenberuf“	(6 C / 3 SWS)

M.BW-WP.020	„Bildungswissenschaftliche Forschungsmethoden und Theorien: Spezialisierungswshops“	(6 C / 3 SWS)
M.BW-WP.030	„Vertiefung Pädagogische Psychologie: Lehren und Lernen“	(3 C / 2 SWS)
M.Edu.102	„Fächerübergreifende fachwissenschaftliche, fachdidaktische und/oder bildungswissenschaftliche Vertiefung“	(6 C / 4 SWS)
M.Inf.1609	„Informatikgrundlagen für Lehramtsstudierende ohne Fach Informatik“	(6 C / 4 SWS)
B.SPL.930	„Bilingual Social Sciences - in Theory “	(6 C / 2 SWS)
B.SPL.932	„Teaching Natural Science Subjects “	(6 C / 4 SWS)
B.SPL.934	„Grundlagen Nachhaltiger Entwicklung und Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) I“	(6 C / 4 SWS)
B.Erz.911	„LA-PluS: Selbstverständnis und professioneller Habitus von Lehrern/Lehrerinnen“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.912	„LA-PluS: Kommunikative Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.913	„LA-PluS: Fördern und Beraten“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.914	„LA-PluS: Erziehung und Konfliktlösung“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.915	„LA-PluS: Interkulturelle Kompetenz“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.916	„LA-PluS: Unterrichtsentwicklung“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.917	„LA-PluS: Medienbildung“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.918	„LA-PluS: Schulentwicklung“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.921	„LA-PluS: Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen“	(3 C / 2 SWS)
B.Div.937	„LA-PluS: Differenz und Ungleichheiten. Einführung in die Ungleichheitsforschung und aktuelle Reformentwicklungen“	(3 C / 2 SWS)“

2. Die Anlage II.11 (Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Informatik“) wird wie folgt neu gefasst:

„I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 15 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; aus dem Modul M.Inf.1608 wird 1 C dem Kompetenzbereich Fachdidaktik zugeordnet.

a. Pflichtmodule

Es muss das folgende Modul im Umfang von insgesamt 5 C erfolgreich absolviert werden:

M.Inf.1608 „Ausgewählte Aspekte der Informatik für die
Schulpraxis“ (5 C / 3 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens zwei Vertiefungs- oder Spezialisierungsmodule der Informatik mit Modulnummern der Formate B.Inf.11XX, B.Inf.12XX, B.Inf.17XX, M.Inf.11XX oder M.Inf.12XX oder B.Inf.1803, B.Inf.1804 oder B.Inf.1805 oder das folgende Modul im Umfang von insgesamt wenigstens 10 C erfolgreich absolviert werden:

M.Inf.1611 „Programmieren mit schultypischen Werkzeugen“ (5 C / 4 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 14 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; 1 C wird durch Absolvierung des Moduls M.Inf.1608 integrativ erworben.

a. Pflichtmodule

Es muss das folgende Modul im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Inf.1607 „Fachdidaktik Informatik – Vertiefung“ (6 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Inf.1605 „Informatikunterricht planen, gestalten und reflektieren
(incl. 5-wöchigem Fachpraktikum)“ (8 C / 3 SWS)

M.Inf.1606 „Informatikunterricht planen, gestalten und reflektieren
(incl. 4-wöchigem Fachpraktikum)“ (8 C / 3 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Informatik“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter die Module M.Inf.1607 und M.Inf.1608 aus dem Fachstudium.“

3. Die Anlage II.13 (Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Mathematik“) wird wie folgt neu gefasst:

„I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Im Kompetenzbereich Fachwissenschaft Mathematik müssen mindestens 14 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben werden.

a. Integrative Credits

Durch das Pflichtmodul M.Mat.0053 im Kompetenzbereich Fachdidaktik werden integrativ 2 C erworben, die dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft zugerechnet werden.

b. Wahlpflichtmodule reine Mathematik

Im Wahlpflichtbereich reine Mathematik können folgende Module gewählt werden:

B.Mat.1011	„Funktionentheorie“	(6 C / 4 SWS)
B.Mat.1012	„Algebra I“	(6 C / 4 SWS)
B.Mat.1021	„Funktionalanalysis“	(6 C / 4 SWS)
B.Mat.1022	Algebra II	(6 C / 4 SWS)
B.Mat.2210	„Zahlentheorie“	(9 C / 6 SWS)
B.Mat.2220	„Diskrete Mathematik“	(9 C / 6 SWS)

c. Fachwissenschaftliche Seminare

Zum Auffüllen auf 14 C kann maximal ein Seminar eingebracht werden. Hierfür kann aus dem Bachelorstudiengang Mathematik (B.Sc.) ein Proseminarmodul B.Mat.32** oder ein Seminarmodul B.Mat.34** eingebracht werden.

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Im Kompetenzbereich Fachdidaktik Mathematik sind 15 C zu erwerben. Dafür müssen Module im Umfang von insgesamt 17 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden, davon werden 2 C dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft zugerechnet.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Mat.0053	„Vertiefung in fachdidaktische und stoffbezogene Themen der Sekundarstufen“	(9 C / 6 SWS)
------------	--	---------------

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden.

M.Mat.0046-4	„Schulbezogene Analyse, Planung und Durchführung von Mathematikunterricht (vier-wöchiges Fachpraktikum)	(8 C / 3 SWS)
--------------	--	---------------

M.Mat.0046-5 „Schulbezogene Analyse, Planung und Durchführung von Mathematikunterricht
(fünf-wöchiges Fachpraktikum) (8 C / 3 SWS)

3. Wahlpflichtbereich zur Vertiefung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kompetenzen

Im Wahlpflichtbereich nach Anlage I Nr.3 können fachdidaktische oder fachwissenschaftliche Module nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen absolviert werden:

a. Fachwissenschaftliche Module

Es können alle Module aus dem Studienangebot des Vertiefungsstudiums im Fach Mathematik des Bachelor-Studiengangs „Mathematik“ (Anlage I Nr.3 PStO Bachelor-Studiengang „Mathematik“) absolviert werden.

b. Fachdidaktische Module

Es können folgende Module absolviert werden:

M.Mat.0051 „Vertiefung in fachdidaktische Themen der Sekundarstufe I“ (3 C / 2 SWS)

M.Mat.0052 „Vertiefung in fachdidaktische Themen der Sekundarstufe II“ (3 C / 2 SWS)

4. Freiwillige Zusatzprüfungen

Aus Modulen der Bachelor- und Master-Studiengänge „Mathematik“ können in beliebigem Umfang freiwillige Zusatzprüfungen abgelegt werden.

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Mathematik“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 14 C aus dem Fachstudium Mathematik.“

4. Die Anlage II.16 (Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Politik/Wirtschaft“) wird wie folgt neu gefasst:

„I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

a. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden drei Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pol.002 „Analyse politischer Systeme“ (6 C / 2 SWS)

M.Pol.003 „Nationalstaaten, Konflikte und Institutionen
in einer globalisierten Welt“ (6 C / 2 SWS)

M.Pol.004 „Theorien politischer Ordnung“ (6 C / 2 SWS)

b. Weitere Leistungen

Weitere 2 C werden durch Absolvierung des Moduls M.Pol.MEd-301 integrativ erworben.

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 17 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; aus dem Modul M.Pol.MEd-301 werden 2 C dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft zugeordnet.

a. Pflichtmodul

Es muss das folgende Modul im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pol.MEd-301 „Theorie und Praxis der politischen Bildung“ (9 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pol.MEd-401 „Planung und Reflexion des Politikunterrichts
mit 5-wöchigem Fachpraktikum“ (8 C / 3 SWS)

M.Pol.MEd-402 „Vorbereitung und Reflexion des 4-wöchigen
politikdidaktischen Forschungspraktikums“ (8 C / 3 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Politik/Wirtschaft“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 17 C aus dem Fachstudium.“

5. In Anlage II.19 (Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Sport“) wird unter II. (Modulübersicht) die Nr. 1 a. (Kompetenzbereich Fachwissenschaft – Pflichtmodule) wie folgt neu gefasst:

„a. Pflichtmodule

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Spo-MEd.400	„(Schul-)Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft“	(6 C / 2 SWS)
M.Spo-MEd.500	„(Schul-)Sport im Kontext von Gesundheit und Training“	(6 C / 2 SWS)“

6. In Anlage III (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird der Studienverlaufplan Nr. 7. (Unterrichtsfächer „Mathematik“ und „Informatik“ – Studienbeginn im Wintersemester – Masterarbeit in „Mathematik“) wie folgt geändert:

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Mathematik“ (29 C)		Unterrichtsfach „Informatik“ (29 C)		Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Mat.0046-4 „Schulbezogene Analyse, Planung und Durchführung von Mathematikunterricht (vierwöchiges Fachpraktikum) (Wahlpflicht) 8 C (4C+4C)	B.Mat.1011 „Funktionentheorie“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Inf.11XX oder M.Inf.12XX (Wahlpflicht) 5 C	M.Inf.11XX oder M.Inf.12XX (Wahlpflicht) 5 C	M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C		M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 29 C		M.Mat.0053 „Vertiefung in fachdidaktische und stoffbezogene Themen der Sekundarstufen“ (Pflicht) 9 C (5C+4C)	M.Inf.1605 „Informatikunterricht planen, gestalten und reflektieren (incl. 5-wöchigem Fachpraktikum)“ (Wahlpflicht) 8 C (4C+4C)	M.Inf.1608 „Ausgewählte Aspekte der Informatik für die Schulpraxis“ (Pflicht) 5 C	Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C	M.BW.040 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C (5C+4C)	
3. Σ 30 C	B.Mat.1012 „Algebra I“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Inf.1607 „Fachdidaktik Informatik - Vertiefung“ (Pflicht) 6 C		M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C		
4. Σ 30 C		M.Edu.101 Masterarbeitsmodul Lehramt (Pflicht) 23 C			M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C		
Σ 120 C	29 C (+ 23 C)		29 C		33 C (+ 6 C)		

“

7. In Anlage III (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird der Studienverlaufplan Nr. 8. (Unterrichtsfächer „Mathematik“ und „Informatik“ – Studienbeginn im Sommersemester – Masterarbeit in „Bildungswissenschaften“) wie folgt geändert:

”

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Mathematik“ (29 C)		Unterrichtsfach „Informatik“ (29 C)			Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	B.Mat.2210 „Zahlentheorie“ (Wahlpflicht) 9 C		M.Inf.1605 „Informatik- unterricht planen, gestalten und reflektieren (incl. 5- wöchigem Fach- praktikum)“ (Wahlpflicht) 8 C (4C+4C)	M.Inf.1608 „Ausgewählte Aspekte der Informatik für die Schulpraxis“ (Pflicht) 5 C		M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C	M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C	M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C (3C+3C)
2. Σ 28 C	M.Mat.0053 „Vertiefung in fachdidaktische und stoffbezogene Themen der Sekundarstufen“ (Pflicht) 9 C (5C+4C)	M.Mat.0046-4 „Schulbezogene Analyse, Planung und Durchführung von Mathematikunterricht (vierwöchiges Fachpraktikum) (Wahlpflicht) 8 C (4C+4C)			M.Inf.1607 „Fachdidaktik Informatik - Vertiefung“ (Pflicht) 6 C		Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 30 C			M.Inf.11XX oder M.Inf.12XX (Wahlpflicht) 5 C	M.Inf.11XX oder M.Inf.12XX (Wahlpflicht) 5 C		M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C		M.BW.040 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C (5C+4C)
4. Σ 30 C	B.Mat.3210 Proseminar im Schwerpunkt SP 1 "Analysis, Geometrie, Topologie" (Wahlpflicht) 3 C					M.Edu.101 Masterarbeits- modul Lehramt (Pflicht) 23 C		
Σ 120 C	29 C		29 C			33 C (+ 23 C + 6 C)		

“

8. In Anlage III (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird der Studienverlaufsplan Nr. 11. (Unterrichtsfächer „Mathematik“ und „Physik“ – Studienbeginn im Wintersemester – Masterarbeit in „Mathematik“) wie folgt geändert:

”

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Mathematik“ (29 C)		Unterrichtsfach „Physik“ (29 C)		Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	M.Mat.0046-4 „Schulbezogene Analyse, Planung und Durchführung von Mathematikunterricht (vierwöchiges Fachpraktikum) (Wahlpflicht) 8 C (4C+4C)	B.Mat.3210 Proseminar im Schwerpunkt SP 1 "Analysis, Geometrie, Topologie" (Wahlpflicht) 3 C	M.Phy.2702 Didaktik der Physik II: Unterrichtsbezogenes experimentieren und Weiterentwicklung von Praxis an der Schule 7 C	M.Phy.2704 Didaktik der Physik III: Physikunterricht planen und gestalten (mit 5-wöchigem Fachpraktikum) 8 C (4C+4C)	M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C		M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 30 C		M.Mat.0053 „Vertiefung in fachdidaktische und stoffbezogene Themen der Sekundarstufen“ (Pflicht) 9 C (5C+4C)				M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C	M.BW.040 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C (5C+4C)
3. Σ 32 C	B.Mat.1200 „Algebra“ (Wahlpflicht) 9 C		M.Phy.2551 Einführung in die Astrophysik (Lehramt) 8 C			M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C	
4. Σ 29 C		M.Edu.101 Masterarbeitsmodul Lehramt (Pflicht) 23 C	M.Phy.2801 Aktuelle Themen der Physik 3 C	B/M.Phy.55XX- 58XX (Wahlpflicht) 3 C			
Σ 120 C	29 C (+ 23 C)		29 C		33 C (+ 6 C)		

“

9. In Anlage III (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird der Studienverlaufsplan Nr. 12. (Unterrichtsfächer „Mathematik“ und „Physik“ – Studienbeginn im Sommersemester – Masterarbeit in „Physik“) wie folgt geändert:

”

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Mathematik“ (29 C)		Unterrichtsfach „Physik“ (29 C)		Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	B.Mat.2210 „Zahlentheorie“ (Wahlpflicht) 9 C		M.Phy.2703 Didaktik der Physik III: Physikunterricht planen und gestalten (mit 4-wöchigem Fachpraktikum) 8 C		M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C	M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C	M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C (3C+3C)
2. Σ 28 C	M.Mat.0046-5 „Schulbezogene Analyse, Planung und Durchführung von Mathematikunterricht (fünfwoöchiges Fachpraktikum) (Wahlpflicht) 8 C (4C+4C)		M.Phy.2551 Einführung in die Astrophysik (Lehramt) 8 C	M.Phy.2702 Didaktik der Physik II: Unterrichtsbezogenes experimentieren und Weiterentwicklung von Praxis an der Schule 7 C		Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 31 C		M.Mat.0053 „Vertiefung in fachdidaktische und stoffbezogene Themen der Sekundarstufen“ (Pflicht) 9 C (5C+4C)	M.Phy.2801 Aktuelle Themen der Physik 3 C	B/M.Phy.55XX-58XX (Wahlpflicht) 3 C	M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C	M.BW.040 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C	
4. Σ 30 C	B.Mat.3210 Proseminar im Schwerpunkt SP 1 "Analysis, Geometrie, Topologie" (Wahlpflicht) 3 C			M.Edu.101 Masterarbeitsmodul Lehramt (Pflicht) 23 C			
Σ 120 C	29 C		29 C (+ 23 C)		33 C (+ 6 C)		

“

10. In Anlage III (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird der Studienverlaufsplan Nr. 19. (Unterrichtsfächer „Deutsch“ und „Politik/Wirtschaft“ – Studienbeginn im Wintersemester – Masterarbeit in „Deutsch“) wie folgt geändert:

”

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Deutsch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Politik/Wirtschaft“ (29 C)		Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Edu-FD-Ger.01a „Fachdidaktik Deutsch 1a (incl. 5-wöchigem Praktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C	M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“ (Pflicht) 5 C	M.Pol.MEd-301 „Theorie und Praxis der politischen Bildung“ (Pflicht) 9 C		M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissenschaft- licher Forschung“ (Pflicht) 5 C		M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 32 C		M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft Deutsch integrativ“ (Pflicht) 6 C	M.Pol.003 „Nationalstaaten, Konflikte und Institutionen in einer globalisierten Welt“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Pol.MEd-402 „Vorbereitung und Reflexion des 4- wöchigen politikdidaktischen Forschungspraktikums“ (Wahlpflicht) 8 C		M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C	M.BW.040 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C
3. Σ 31 C		M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 7 C	M.Pol.002 „Analyse politischer Systeme“ (Pflicht) 6 C	Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C	M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C		
4. Σ 26 C	M.Edu.101 Masterarbeitsmodul Lehramt (Pflicht) 23 C						
Σ 120 C	29 C (+ 23 C)		29 C		33 C (+ 6 C)		

“

11. In Anlage III (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird der Studienverlaufplan Nr. 20. (Unterrichtsfächer „Deutsch“ und „Politik/Wirtschaft“ – Studienbeginn im Sommersemester – Masterarbeit in „Deutsch“) wie folgt geändert:

”

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Deutsch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Politik/Wirtschaft“ (29 C)			Bildungswissenschaften (33 C) und Wahlpflichtbereich (6 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C		M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft Deutsch integrativ“ (Pflicht) 6 C	M.Pol.MEd-402 „Vorbereitung und Reflexion des 4- wöchigen politikdidak- tischen Forschungs- praktikums“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Pol.MEd-301 „Theorie und Praxis der politischen Bildung“ (Pflicht) 9 C		M.BW.030 „Erziehen“ (Pflicht) 6 C	M.BW.020 „Unterrichten“ (Pflicht) 6 C	M.BW.010 „Grundlagen bildungs- wissen- schaftlicher Forschung“ (Pflicht) 5 C
2. Σ 31 C	M.Edu-FD-Ger.01a „Fachdidaktik Deutsch 1a (incl. 5-wöchigem Praktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C	M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“ (Pflicht) 5 C		M.Pol.002 „Analyse politischer Systeme“ (Pflicht) 6 C				M.BW.050 „Innovieren“ (Pflicht) 7 C
3. Σ 32 C		M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 7 C		M.Pol.003 „Nationalstaaten, Konflikte und Institutionen in einer globalisierten Welt“ (Wahlpflicht) 6 C		Angebot aus dem Wahlpflicht- bereich (Wahlpflicht) 6 C	M.BW.040 „Diagnosti- zieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 9 C	
4. Σ 27 C	M.Edu.101 Masterarbeitsmodul Lehramt (Pflicht) 23 C							
Σ 120 C	29 C (+ 23 C)		29 C			33 C (+ 6 C)		

“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2025 in Kraft.
